

JANKO PLETERSKI (Ljubljana)

Die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien. Ihre Entstehung und Verfassungsform

1

Die jugoslawische Föderation ist auf die Gemeinschaft der Völker (*Nationen*) und der nationalen Minderheiten (*Nationalitäten*) Jugoslawiens gegründet. Sie ist eine Errungenschaft des revolutionären nationalen Befreiungskampfes 1941 - 1945 und der sozialistischen Entwicklung in den Dezennien nach dem Kriege. Der geschichtliche Prozess, der zu ihr führte, ist aber viel älter und wächst aus der Entwicklung der Nationen Jugoslawiens, seitdem sie als solche erschienen sind, namentlich im 19. Jh. Diese föderative Gemeinschaft ist die geschichtliche Lösung der Grundprobleme ihres freien nationalen Lebens, die einzig mögliche, nachdem der jugoslawische Staat gegründet worden ist.

Zu solchem klaren Schluß kommt man heute ohne Schwierigkeiten auf Grund der bestehenden Kenntnisse und Erkenntnisse. Der Weg zu diesen war aber nicht ohne Probleme, er führte über die Klärung vieler Fragen. Unter ihnen der Frage, ob die südslawischen Völker Nationen im soziologischen und politischen Sinne oder nur unreife Bestandteile einer künftigen einheitlichen jugoslawischen Nation wären, der Frage über die Natur der jugoslawischen Idee und der jugoslawische Bewegung, sogar der Frage, welche diese Völker alle sind. Natürlich ging es auch um spezielle, aber historisch entscheidende Fragen, wie die des Verhältnisses zwischen der Arbeiterbewegung und den nationalen Bewegungen.

In den heutigen Völkern Jugoslawiens sah man manchmal, bis in die neueste Zeit sogar, das Resultat einer misslungenen nationalen Uniformierung der südlichen Slawen, welche im 19. Jh. an der Tagesordnung der Geschichte gewesen sein sollte, wohl nach dem Muster von Italien und Deutschland und ähnlich den Bestrebungen der Polen für ihre Vereinigung im wiederherstellten unabhängigen Nationalstaate. Die

Ursachen diese „Misserfolges“ sah man vor allem in dem Einfluss fremder Faktoren, oder auch — wie viele Revolutionäre in den 20-er Jahren — im verhängnisvollem Treiben der engstirnigen und egoistischen Bourgeoisie einzelner „Stämme“, welches das schöne Unifizierungswerk der Geschichte zugrunde gerichtet habe. Alle diese (zumindest) irrtümliche und idealistische Anschauungen wurden definitiv von den Erfahrungen der jugoslawischen Revolution korrigiert, welche sich auf alle Nationen Jugoslawiens als selbständig entstandene und lebende globale Gesellschaften mit eigenen geschichtlich bedingten Bestrebungen und Interessen erfolgreich gestützt hat.

Diese Erfahrungen bekräftigen die jugoslawische Historiographie in ihrem Unternehmen, die Geschichte der jugoslawischen Idee und der jugoslawischen Föderation beim Erforschen der Geschichte eines jeden einzelnen Volkes als sozialer Gemeinschaft anzufangen. Die übliche Erforschung der nationalen Ideologien und politischen Programme gewinnt damit erst ihre reale Grundlage. Von diesem Ausgangspunkte aus erkennt man, dass die gesellschaftlichen Kerne der heute bestehenden Nationen Jugoslawiens das Resultat einer Entwicklung sind, die meistens schon am Ende des 18. Jh. den Übergang zur neuen Qualität erreicht hat, allenfalls aber schon wenige Jahrzehnte später. In das 19. Jh., im welchen sich die Frage der nationalen politischen Emanzipation stellte, traten diese Völker als Gesellschaften, die den entscheidenden und unwiderruflichen Entwicklungsschritt zur eigenen Nationen schon gemacht haben. So weit sind sie gelangen noch eher die jugoslawische Idee und das jugoslawische Programm geboren waren.

Selbständig und untereinander verschieden war das nationale Bewusstsein diese Völker. Es bestand wohl schon seit der Renaissance das Bewusstsein ihrer slawischen sprachlichen Verwandschaft, doch ist der jugoslawische politische Gedanke eine Erscheinung des 19. Jh. Dieser Gedanke ist sozusagen ein Resultat der schon vorhandenen oder in Entstehung begriffenen individuellen nationalen Bewusstsein und Programme. Der jugoslawische Gedanke vermag jeder von den kleinen nationalen Existenzien eine weitere Aussicht und Entwicklungsmöglichkeiten geben, konnte aber sie und ihr Bewusstsein keineswegs substituieren, obwohl das oft sein eigentliches Wesen zu sein schien.

Tatsächlich war die ethnische, sprachliche Verwandtschaft der Völker, vor allem derjenigen, denen die serbokroatische Sprache gemeinsam war, ein wichtiger Faktor für ihre politische Annäherung, für die Artikulierung ihrer gemeinsamen Interessen. Unter ihren gemeinsamen Interessen war die Freiheit wohl der weit hervorragendste. Diese Verwandtschaft war deswegen sicher ein Wert an sich, denn sie erleichterte den gemeinsamen Kampf um diese Freiheit. Insofern man aber (unter verschiedenen Einflüssen) diese Verwandtschaft als Grundlage für den Aufbau einer einzigen Nation hervorzuheben trachtete, führte solcher

Unitarismus letzten Endes zur Entwertung und Gefährderung des realen Inhaltes des jugoslawischen Gedankens. Die jugoslawische Idee und Bewegung waren widersprüchlichen Charakters: Die im Namen dieser Idee angestrebte Gesamtheit konnte nur als gleichberechtigte Gemeinschaft der bereits bestehenden Individualitäten realisiert werden. Und tatsächlich ist der Werdegang des jugoslawischen Staates durch diese Widersprüchlichkeit bezeichnet. Bis zum Entstehen des ersten jugoslawischen Staates waren die jugoslawischen Programme vorherrschend vom nationalen Unitarismus akzentuiert und die föderalistischen Konzeptionen eher ein Privileg lüzider demokratischen Geister. Tatsächlich ist aber die Tendenz zum Föderalismus in der polizentrischen Natur der jugoslawischen Bewegung immer anwesend und tätig gewesen und ist in Situationen, wo es sich um politische Entscheidungen, welche der nationalen Selbstbestimmung nahe kamen, oft auch formell zum Vorschein gekommen (z. B. im Jahre 1848 oder um das Jahr 1870).

Mit teilweisen Ausnahmen der Montenegriner und der Kroaten ist für alle Völker Jugoslaviens charakteristisch, dass die reale Existenz eigener Staaten nicht unmittelbar unter den Quellen ihres nationalen Erwachens und Formierens war. Am Anfang des 19. Jh. lebten fast alle Völker Jugoslaviens im Rahmen zweier grossen Imperien, des Osmanischen und des Habsburgischen. Auch Dalmatien war nicht mehr venezianisch, ebenso Istrien und der slowenische Teil von Friaul. Die letzten Jahre der Stadtrepublik Dubrovnik waren gezählt. Formell noch im Rahmen des Ottomanischen Reiches lebte das freie, auf sein gebirgiges Kern reduzierte Montenegro, im Rahmen des Habsburgischen genoss eine territorial-politische Autonomie ständischen Typus das sog. Provinzial-Kroatien (Kroatien-Slawonien ohne der Militärgrenze). Eine gewisse Bedeutung für die serbische Bewegung in der Türkei hatte die Existenz des Belgrader Paschalüks, welcher 1804 zum Schauplatz des ersten serbischen Aufstandes wurde und später der Kern des Fürstentums Serbien. Andererseits war bedeutsam die kirchliche und kulturelle Autonomie der Serben in Südgarn, welche auf eine Reihe von Privilegien gegründet war, vom österreichischen Hofe seit 1690 erteilt. Es bestand das Bestreben der Serben, dieser Autonomie, welche auf der persönlichen Zugehörigkeit der serbischen orthodoxen Kirche aufgebaut war, einen territorialpolitischen Charakter zu erwerben (zeitweilig realisiert mit der serbischen Wojwodina in den Jahren 1848 - 1861). Mazedonien war in der administrativen Einteilung des Ottomanischen Reiches nicht berücksichtigt. Die Besonderheit Bosnien-Herzegowinas wurde erst später, besonders im 20. Jh., eine Stütze für Autonomiebestrebungen und mittelbar auch Stütze dem nationalen Formieren ihrer moslemischen süd-slawischen Bevölkerung, der Muslimanen. Die österreichischen Kronländer waren ohne Berücksichtigung des slowenischen Siedlungsgebietes begrenzt, sie zerstückelten es und die Landesautonomie konnte — ausser

in Krain — keine Stütze des slowenischen nationalen Formierens werden, sie wirkte direkt gegen diesen Prozess.

Dieses Bild ändert sich wesentlich bis zum Jahr 1914 nur auf dem Gebiet des Ottomanischen Reiches. Hier bestehen jetzt zwei seit 1878 selbständige Staaten, Serbien und Montenegro. Diese erreichten 1913 eine gemeinsame Grenze mit der Teilung des Gebietes Kossowo-Metochien und Sandschak; Serbien annektierte vom geteilten Mazedonien das sog. Vardar-Mazedonien. Bosnien-Herzegowina sind seit 1878 unter der Verwaltung Österreich-Ungarns, 1908 von diesem annexiert. In der Habsburger Monarchie ist wohl die Einführung des Dualismus 1867 am wichtigsten, denn die innere Staatsgrenze trennt nicht nur die Slowenen von den Kroaten, sie entzweit staatlich auch die Kroaten selbst (Dalmatien und Istrien gehören Österreich). Die Autonomie Kroatien-Slawoniens wird mit dem kroatisch-ungarischen Ausgleich fixiert (1868) und endlich die Militärgrenze diesem Lande restituiert (1881).

Die Bedeutung der Zugehörigkeit aller Völker Jugoslawiens zu der südslawischen Sprachgruppe wurde schon erwähnt. Diese Zugehörigkeit allein genügte für die Gemeinschaft nicht, was man im Falle der Bulgaren sehen kann. Die Sprachzugehörigkeit deckte sich nur teilweise mit der Zugehörigkeit zu den entstandenen Nationen. Nur bei den Slowenen schon vom Anfang an, bei den Mazedoniern aber allmählich, war die Sprachzugehörigkeit in der Regel auch das Merkmal der Volkszugehörigkeit. Den Serben, Kroaten, Montenegrinern und bosnisch-sandschakschen Muslimanen ist eine und dieselbe Sprache Gemeingut. Letztes war aber nicht schon vom Anfang an klar. Die ersten Slawisten sahen in den südslawischen Mundarten drei Sprachen: die bulgarische, die serbische (illyrische) und die slowenische, wobei sie die Kroaten sprachlich grösstenteils zu der serbischen (illyrischen), teilweise auch zu der slowenischen Sprache (die kaj-Mundart) zuteilten, die Mazedonier aber der bulgarischen Sprache. Der weitere Gang der Sprachforschung und die tatsächliche Entwicklung der Literatursprachen brachten genauere Einsicht in die einheitliche Natur der serbo-kroatischen bzw. kroatoserbischen Sprache, welche nicht nur Gemeingut der Serben, Montenegriner und Muslimanen ist, sondern auch der Kroaten in Gänze (einschliesslich die kroatische kaj-Mundart). Eine Tatsache ist auch die Individualität der mazedonischen Sprache, welche sich auf Grund der Volkssprache und in Auflehnung gegen gräzisierende Bestrebungen der Konstantinopler Patriarchie sowie gegen bulgarisierende der Exarchie (1870) als Literatursprache konstituierte. Bis 1902 sind die Grundlagen der mazedonischen Literatursprache gelegt und das Programm ihrer weiteren Ausbildung erarbeitet (K. P. Misirkov). Damit wurden natürlich auch die Serbisierungsbestrebungen abgewiesen.

Schon seit dem Beginn der nationalen Bewegungen unter den Südslawen existierten — und waren auch allgemein bekannt — die Kernge-

biete der einzelnen Völker (das bulgarische, serbische, montenegrinische, mazedonische, slowenische). Doch ist neben diesen Kerngebieten die Existenz weiter Übergangszenen charakteristisch, in welchen die südslawischen Sprachen bzw. ihre Mundarten allmählich ineinander übergehen oder gemischt nebeneinander bestehen. Im Grunde ist das ein Resultat der mittelalterlichen Differenzierung ursprünglich weniger zergliederten Spracharten, sehr viel aber auch Folge der Migrationen (in der Zeit des Osmanischen Vordringens in der Richtung gegen Norden und Nordwesten, in der Zeit des Rückzuges dieser Macht aber auch in entgegengesetzter Richtung). Als im 19. Jh. einheitliche moderne Literatursprachen auf Grund der lebenden Volkssprachen ausgebildet wurden (nur bei den Slowenen geschah dass schon vor dem nationalen Formieren, im 16. Jh.) und diese jetzt die Sprachen der Nationen wurden, stützen sich die Grenzen der serbischen bzw. kroatischen Literatursprache gegenüber den benachbarten südslawischen Literatursprachen (der bulgarischen und mazedonischen im Osten und Südosten, der slowenischen im Westen) auf Staatsgrenzen: auf die östliche und südöstliche Grenze Serbiens im Umfange nach dem Berliner Kongress, auf die alte Grenze Kroatiens im Westen; Istrien ausgenommen. (Das Problem der Sprachgrenzen gegenüber den nichtslawischen Nachbarn, der Albanern, Rumänen und Magyaren ist von einem verschiedenen Charakter). Innerhalb dieses zentralen Sprachgebietes, welches also mehreren Völkern Jugoslawiens eigen war, zeigte das nationale Formieren der Serben einige Zeit die politische Ambition sich auf den Umfang der što-Mundart zu stützen. Das konnte aber keinen Erfolg züchten, da ja dieser Mundart wesentliche Teile der kroatischen Länder gehörten und vor allem ganz Montenegro, Bosnien-Herzegowina und Sandschak. Die Frage der Grenzen der Mundarten verlor ihre politische Bedeutung, nachdem man zu der einvernehmlichen Bildung der einheitlichen serbo-kroatischen Literatursprache in zwei Varianten (ekavische und ijekavische) mit zwei Schriften (kyrillische und lateinische) gekommen ist. Der Wendepunkt ist das Wiener Sprachabkommen im J. 1850. Die Mundarten und ihre Grenzen behielten jetzt nur eine kulturhistorische und philologische Bedeutung und sind nicht nationsbildend.

Vielbesprochen ist die grosse Rolle der Religionen (orthodoxe, katholische, moslemische) bei der Entstehung der Völker Jugoslawiens. Es sind doch einige Klarstellungen notwendig. Die Zugehörigkeit einzelner Völkergemeinde zu den verschiedenen Religionen ist an sich eine geschichtliche Folge von politischen, wirtschaftlichen, geographischen Ursachen, die oft bis in die moderne Zeit als solche im Sinne der Differenzierung und gesellschaftlicher Integrierung nachwirken. Obwohl die verschiedene Religionszugehörigkeit verschiedene kulturelle Traditionen (am augenscheinlichsten in der zweifachen Schriftart derselben Sprache) bedingt hat, waren für die Formierung der Nationen vor allem die

Kirchen als soziale und politische Gebilde wichtig. Die Tatsache, dass im Osmanischen Reiche die nichtmoslemischen Völker nur als Religionsgemeinschaften politische Anerkennung und eine gewisse Autonomie geniessen konnten, ist ja bekannt. Da die Orthodoxe zeitweise in verschiedene autonome Kirchen auf ethnischer Grundlage geteilt waren, ist die Bedeutung der kirchlichen Organisation für die moderne Nationswerdung offenbar. Die Bedeutung der serbischen Kirchenautonomie in der Zeit der Patriarchie von Peć (1557 - 1766) ist so gross, dass man für die Zeit vor den serbischen Aufständen (1804 bzw. 1815) vom serbischen nationalen Bewusstsein als von einem grösstenteils religiösen Bewusstsein spricht. Die Rolle der katholischen Kirche für die Nationswerdung der Kroaten und Slowenen im Habsburgerreich war eine ganz andere. In Kroatien war die Kirche politisch ein Bestandteil der sozialen Stände, welche die Träger der historischen autonomen Rechte waren und somit war sie kongruent mit dem modernen kroatischen nationalen Bewusstsein, welches sichs auf dieses Recht gestützt hat. Bei den Slowenen, wo die ständische Landesautonomien ein Hinderniss für die nationale Integration darstellten, war die Kirche in ihrer pastoralen Tätigkeit, welche sich der Volkssprache bediente und von der Reformation die slowenische Schriftsprache übernommen hatte, ein wichtiger Damm gegen die Germanisierung. Der Volksnahe, besonders der niedere Klerus war ein einflussreicher Förderer des elementaren nationalen Bewusstseins.

Mans muss aber betonen, dass in allen Fällen die Entstehung der Nation ein objektiver, endogener sozialer Prozess war, verbunden mit dem Erscheinen der neuen postfeudalen Gesellschaft. In keinem Falle war die Religion bzw. die Kirche an sich die Ursache und Urheber der nationalen Geburt. Selbst nicht bei den Muslimanen Bosniens und Sandschaks, welche als ihren ethnischen genetischen Namen sogar eine Religionsbezeichnung übernommen haben. Auch hier war die geschichtliche und neuzeitliche spezifische soziale Entwicklung entscheidend. Ein indikativer Fall sind die mazedonische Sprache sprechenden Moslems in Mazedonien, welche sich — im Gegensatz zu ihren nichtslawischen Religionsgenossen im Lande — zuletzt in die mazedonische Nation integriert haben. Die Religionszugehörigkeit war aber für die Volkszugehörigkeit letztenendes determinierend in den sprachlich einheitlichen, aber national gemischten Gebieten in Bosnien-Herzegowina und in den kroatischen Ländern, wo das bezügliche nationale Bewusstsein der endogenen Entwicklung in den entfernten nationalen Kerngebieten erst mit einiger Verspätung gefolgt ist. Im Falle der Montenegriner war die Zugehörigkeit zu der serbischen Orthodoxen Kirche ein hemmender Umstand für das nationale Selbsterkenntnis, konnte aber den Prozess der nationalen Formierung nicht verhindern.

All diese verschiedenen Faktoren sind wichtig für die Geschichte und die Art der Geburt der Nationen Jugoslawiens, sie erklären Manches

in ihrem Leben bis zu den heutigen Tagen. Das Wesen dieser Nationen sind sie aber nicht, denn die Nationen bestehen seit ihrem Auftritt als verselbständigte gesellschaftliche Erscheinung, mit Entwicklungsproblemen, die ihnen als solchen eigen sind. Die einzelnen Nationen Jugoslawiens und ihre Bewegungen im 19. Jh. waren vor allem von aktuell bestehenden Faktoren bedingt: von ihrer Bevölkerungsstärke, ihrer wirtschaftlichen Entwicklung, ihrer sozialen Struktur, von allem aber von den politischen Problemen der nationalen Emanzipation.

Die Zeit der Aufklärung brachte den Gedanken, das Serbentum auf der Grundlage der einheitlichen Volkssprache, d.i. ohne Rücksicht auf die religiösen Unterschiede, zu konstituieren (D. Obradović). Das Fürstentum Serbien schufen aber die beiden serbischen Aufstände (1804 - 1815), welche neben dem nationalen, auch einen sozialrevolutionären Charakter hatten (die Befreiung des serbischen Bauern und die Eroberung der Städte). Die serbische Frage rückte auf das staatsrechtliche Gebiet über und stellte sich vor allem als die Frage der staatlichen Vereinigung des gesamten serbischen Volkes, wobei der bereits bestehende nationale Staat der natürliche Gravationspunkt — auch für Montenegro — sein sollte (die Erneuerung des Kaiserreiches Dušan's). Das war nicht nur eine Frage der Beziehungen gegenüber dem Osmanischen und dem Habsburgischen Imperium. Die Frage der Befreiung der Serben im Altserbien (Kossowo) und Sandschak, in Bosnien-Herzegowina sowie in Südgarn (Wojwodina) und mehr noch in den kroatischen Ländern (in allen waren die Serben nur ein Teil der Bevölkerung, oft in Enklaven oder zerstreut angesiedelt) berührte unausweichbar die Frage der Freiheit der benachbarten Völker, namentlich der Kroaten, der slawischen Moslems, der Albaner. Die Träger der Staatsmacht Serbiens hielten die ganze Zeit hauptsächlich am Konzepte der Annektierung der betroffenen Ländern, der Erweiterung des zentralistisch geführten Serbiens fest. Natürlich unter Ausnutzung aller Möglichkeiten, welche die antioottomanischen und antihabsburgischen Bestrebungen anderer Völker boten, jedoch nicht auf Grundlage ihrer Gleichberechtigung. Die irrtümliche Annahme, dass die serbokroatische sprachliche Einheit auch die nationale Einheit bedeute, ermöglichte auch den liberalen Elementen in Serbien die Unterstützung dieser grosserbischen Konzeption. Programmässig wurde sie erstmal 1844 — unter Einfluss der polnischen Emigration — im Garašanin's „Načertanije“ formuliert. Unter Einbeziehung aller Länder des späteren Jugoslawiens (auch Mazedonien und Slowenien) und der beschränkten Anerkennung der Individualitäten der Kroaten und Slowenen, neben Serben, und zwar als „Stämme“ einer einzigen jugoslawischen Nation, erhielt das grosserbische Konzept bis 1914 seine jugoslawische Variante. — Seit 1872 besteht auch die demokratisch-revolutionäre Konzeption, welche später die Serbische Sozialdemokratische Partei übernommen hat. Sie sieht die Befreiung der Serben im

Rahmen des revolutionären Befreiungskampfes aller Völker des Balkans für die Balkanföderation, ist also nicht auf das jugoslawische Gebiet beschränkt. Bemerkenswert ist, dass der Fürsprecher dieser Konzeption S. Marković die Vereinigung aller Serben im Sinne der Grossstaatlichkeit ablehnt und einen föderativen Verband Serbiens mit anderen Ländern, wo Serben neben anderen Völkern siedeln (also Bosnien-Herzegowina, Altserbien, Wojwodina) und mit Montenegro befürwortet. Diese zusammengesetzte Einheit der Serben befürwortet er nicht nur mit Rücksicht auf die komplizierten ethnischen Strukturen, sondern auch wegen der besonderen Traditionen, des Sonderbewusstseins und Sonderinteressen der gesammten Bevölkerungen der betroffenen Länder. Er betonte, dass nur eine zusammengesetzte (föderative) Einheit der Serben die Garantie der Nationalität aller sein könne und müsse.

Das kroatische Bewusstsein konnte sich auf das kroatische historische Recht und die ständische Autonomie des kroatischen Kernlandes im Rahmen des weiteren Ungarns stützen. Der kroatischen nationalen Bewegung stellten sich das Problem der Vereinigung aller kroatischen Länder mit dem autonomen Kroatien-Slawonien (auch Bosnien-Herzegowina zählte man darunter) und das Problem der Vereinheitlichung der Literatursprache (es gab kroatische Literatur in der kaj-, ča- und što-Mundart). Es stellte sich weiter das Problem des Verhältnisses zu den serbischen Volksteilen, welche in den kroatischen Ländern ein Viertel der Bevölkerung darstellten. Der erste Versuch diese Probleme zu lösen war der Illyrismus, welcher die sprachliche (auf što Grundlage) und sukzessiv auch politische Unifizierung der Südslawen unter dem Illyrischen Namen vorschlug. Die enge und teilweise konservative soziale Basis der Bewegung konnte im revolutionären Serbien keinen Widerhall wecken. Die Unbestimmtheit des Illyrismus hinsichtlich der staatspolitischen Zielsetzungen konnte die Serben im allgemeinen nicht von ihrer wiedergewonnenen eigener Staatlichkeit abwenden. Da auch die Slowenen von ihrer längst etablierten Schriftsprache nicht abtraten, blieb der Illyrismus eine kroatische Bewegung, welche die kulturpolitische Integrierung der Kroaten beschleunigte. Der Gedanke der serbo-kroatischen Solidarität, vor allem in den kroatischen Ländern selbst, war seine weitere positive Tradition. An diese konnte an der Jahrhundertwende der „Neue Kurs“ anknüpfen, d.i. die gegen Wien gerichtete Koalition der kroatischen (den kroatisch-ungarischen Ausgleich von 1868 bejahenden) und der serbischen Parteien anknüpfen. Diese politische Anerkennung der Serben einerseits und die Solidarität der Serben im Kampfe für die Autonomie und Demokratisierung Kroatiens anderseits, stellten eine wichtige Etappe in der Entwicklung der jugoslawischen Bewegung vor. Die Schwäche dieser Politik lag in ihrer Begrenztheit auf das kroatisch-serbische Verhältnis, vor allem aber in der Tatsache, dass sie dieses Verhältnis auf der Illusion von der serbo-kroa-

tischen nationalen Einheit und nicht auf der Anerkennung der Individualität beider Nationen aufbaute. Dieses liess freie Hände denjenigen Vertretern des kroatischen Staatsrechtes, welche dem ungarischen Vorbilde folgend, den Grundsatz der exklusiven kroatischen Nation, vertraten, d.i. die Serben und alle andere in Kroatien nur als Kroaten betrachteten. Die Kroatische Rechtspartei vertrat das historische Grosskroatien, womit sie, besonders in Bosnien-Herzegowina, direkt mit grosserbischen Bestrebungen zusammenstossen musste. Solcher künftiger kroatischer Staat war jedoch von vielen Anhängern dieser Richtung als Etappe zur jugoslawischen Vereinigung (Föderierung) betrachtet, wobei sie auch den Anschluss der Slowenen tätig befürworteten und die politischen Rechte der Serben in Kroatien als selbstverständlich betrachteten.

Seitdem die mohammedanische Bevölkerung nicht mehr dem Rückzug des Ottomanischen Reiches aus Südosteuropa zu folgen gezwungen war (1878), stellte sich die nationale Frage der Moslems serbokroatische Muttersprache in Bosnien-Herzegowina und Sandschak, der Muslimanen. Sie hielten fest an ihrer Besonderheit gegenüber den Kroaten und Serben bzw. den Montenegrinern. Ihr Hauptproblem war, anerkannt zu werden, da man sie zum serbischen oder kroatischen Volksbekenntnis drängte. Sie waren aber nicht nur der Religion nach verschieden, sondern hatten auch das Bewusstsein einer besonderen sozialen Grossgruppe. Diese war durch geschichtlich-politische Faktoren bedingt (neben kleinen Feudalherren und alten Stadtbewohnern waren sie vor allem freie Bauern). Sie waren fähig selbstständig auch an der neuen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung teilzunehmen. Stolz auf ihren bewaffneten Widerstand der österreichisch-ungarischen Okkupation 1878, führten die Muslimanen zuerst einen Kampf um die Anerkennung ihrer kirchlichen Kulturautonomie und nahmen später Formen des modernen Parteilebens an. Wenn als politischer Subjekt anerkannt, waren sie auch zur Teilnahme in der jugoslawischen Bewegung bereit.

Die eigene Staatlichkeit Montenegros war zwar eine feste Grundlage für die nationale Formierung, seine wirtschaftliche und soziale Unterentwickeltheit, Getrenntheit von der Küste und allseitige geographische Isoliertheit, aber stark hemmende Faktoren. Das Bewusstsein der Montenegriner war serbisch im traditionellen Sinne (gemeinsame Zugehörigkeit zum mittelalterlichen serbischen Staat und seinem Kampf gegen die Osmanen, gemeinsame Zugehörigkeit der serbischen Kirche). Dieses Bewusstsein war nicht identisch mit dem in Serbien nach seiner staatlichen Emanzipation aufgewachsenen Denken. Beide trugen noch denselben Namen, der Unterschied zeigte sich aber im Momente, wo das eine dem andern weichen sollte. Dabei war die Vereinigung mi Serbien eine Existenzfrage und der Vereinigungswille genährt durch die Migration vom montenegrinischen Dorfe in die Städte Serbiens.

wo auch der grösste Teil der montenegrinischen Intelligenz studierte. Die Gegensätze zwischen den beiden Dynastien spielten eine bedeutende politische Rolle, waren aber für die Eigenständigkeit der Montenegriner nicht determinierend, sie verschleierten vielmehr ihren Charakter. Dieser offenbarte sich, nachdem sich Montenegro 1918 noch vor dem jugoslawischen Zusammenschluss direkt und ohne staatsrechtliche Reserven, innerlich aber gespalten, an Serbien angeschlossen hatte.

Unter dem vernichtenden Druck des in permanenter Krise begriffenen sozialen und politischen Systems des ottomanischen Staates und gegen die gräzisierende Tendenzen formiert sich mitte 19. Jh. der mazedonische Widerstand. Nachdem 1878 Mazedonien ans Rand des Ottomanschen Reiches geriet, verstärkte sich die Tätigkeit untereinander konkurrierenden fremden Mächte auf seinem Gebiete in solchem Masse, dass diese permanente Intervention die ganze Entwicklung der Mazedonier bis 1913 kennzeichnet. Das mazedonische Volksbewusstsein offenbart sich im ununterbrochenen Streben nach eigener Staatlichkeit in verschiedenen Formen. Der politische Träger dieses Strebens sind die illegalen (Parteien sind nicht erlaubt) mazedonische nationale Revolutionäre, die immer einen Zweifrontenkampf führen müssen: gegen das System und gegen die permanente Intervention. Der Höhepunkt ist der Aufstand im J. 1903 und die Ausrufung der kurzlebigen Kruševo-Republik, der ersten am Balkan. Nicht nur wirtschaftliches Zerwürfnis, auch ungeheure Repressionsmassnahmen drücken die demographische Entwicklung und werfen die Mazedonier in eine echte Existenzkrise. Die Hoffnungen, die die Jungtürkische Revolution wachrief, gingen nicht in Erfüllung, die letzte Chance verschwand 1913, als Mazedonien unter Serbien, Griechenland und Bulgarien aufgeteilt wurde, wobei das mazedonische Volk in keinem von diesen Staaten anerkannt wurde.

Die Slowenen sind das Beispiel eines Volkes das sich von unteren sozialen Schichten hinauf konstituiert, ohne historische Rechte, nur auf das Recht des Menschen, auf das ethnische Prinzip gestützt. Ihre erste Notwendigkeit ist der politische Zusammenschluss des slowenischen Gebietes in einer Einheit. Das Programm des Vereinten Slowenien wurde 1848 aufgestellt und 1870 durch die Deklarierung der Schicksalsgemeinschaft der Slowenen mit anderen Südslawen ergänzt. Die akute Krise des Dorfes und der Druck des Landfremden Kapitals verursachen eine Existenzkrise des slowenischen Volkes in den nächsten Dezennien. Es fehlt die schützende Hand des Nationalstaates. Die Selbstbestimmung der Slowenen steht vor zwei grossen Problemen: die extreme Lage, fast gänzlich im Bereich der österreichischen Staatshälften, scheint sie von der jugoslawischen Frage auszuschliessen; ihr Gebiet ist im Falle, dass die Grenzen der Habsburgermonarchie zerbrechen, von Aspirationen Italiens bedroht. Alle Parteien suchen einen realen Anschluss slowenischer Länder an den slawischen Süden, staatsrechtlich beschränken sie

sich hoffnungslos auf die Föderalisierung der Habsburgermonarchie und verfechten die Idee einer südslawischen föderalen Einheit.

Der gesamte jugoslawische Komplex wies die ganze Zeit eindeutig zur Föderation hin. Verschiedene Föderalisierungspläne für das Gebiet der Habsburger Monarchie, andere für den Balkan und auch solche, welche beide Gebiete zusammenfassen wollten, hielten nach 1848 darüberhinaus die Idee der Föderation bei den Völkern Jugoslawiens wach. So zB. 1862 L. Kossuth's Donaukonföderation oder 1884 die Balkan-Karpather-Föderation des Serben V. Plagić und des Slowenen M. Hubmajer. Die Idee der Östlichen Föderation (des Ottomanischen Reiches) kam zu spät (1908) um eine weitere Wirkung ausser auf Mazedonien noch zu haben. Die jugoslawische Bewegung war ein tatsächlicher geschichtlicher Prozess, karg mit Programmen. Das galt noch mehr für den föderativen Aspekt des Zusammenschlusses. Ohne vorher ein föderatives Programm zu haben, beschliesst 1848 die serbische Maiversammlung den Bund Wojwodinas mit Kroatien; prompt beschliesst solchen Bund auch der kroatische Sabor und spricht sich für seine Erweiterung auf das zu gründende Slowenien aus, was auch die Verfechter Sloweniens bestätigten. Eine verhinderte Föderation! — im J. 1867 erwartete man eine Krise in welcher die Habsburger Monarchie zerfallen und die Orientfrage gelöst würde. Die kroatische Nationalpartei (Bischof J. J. Strossmayer) nahm den Vorschlag der Regierung Serbiens an, gemeinsam für einen südslawischen Bundesstaat tätig zu sein. — Ideen von einer südslawischen Föderation wurden oft genug geäussert, doch zu einem ausgearbeiteten Programm kam es auch im Dezennium vor dem ersten Weltkriege nicht, obwohl die jugoslawische Frage akut wurde. Neue politische Initiativen kamen aus der Arbeiterbewegung. Es trat 1910 in Belgrad die sozialistische Balkankonferenz zusammen. Nach den bestehenden Ansichten sollte die Balkanföderation auch die jugoslawische Frage lösen, wobei man aber von der nationalen Einheit der Jugoslaven ausging. Der slowenische Schriftsteller und Sozialist I. Cankar betonte nach dem ersten Balkankrieg dagegen die Individualität der südslawischen Völker und befürwortete eine jugoslawische Bundesrepublik. Als aber im Weltkriege die Gründung des jugoslawischen Staates in erreichbare Nähe rückte, bestanden trotz föderalistischen Tendenzen bei den politischen Vertretern der Kroaten und Slowenen keine festen Föderationsprogramme. Der Föderalismus drückte sich tatsächlich wieder in der Pluralität der Zentren der jugoslawischen Aktion aus. Nicht nur die Regierung Serbiens und der allgemeine Nationalrat in Zagreb nahmen am Vereinigungswerke teil, auch Nationalräte bzw. Nationalregierungen in Slowenien, Bosnien-Herzegowina und Dalmatien waren dabei aktiv. Montenegro und Wojwodina schlossen sich in Erwartung der allgemeinen jugoslawischen Vereinigung gleich Serbien an. Nur Mazedonien verhinderte man wieder seine Stimme.

II

In Form einer Audienz bei dem Regenten Aleksandar Karadjordjević, gegönnt am 1. Dezember 1918 der Delegation des Staates SHS (Narodno vijeće in Zagreb), wurde die beginungslose staatliche Vereinigung mit Serbien vollzogen und das Königtum der Serben, Kroaten und Slowenen gegründet. Jede Spur der föderalistischen Tendenz war verschwunden; die Auffassung, dass Serbien allein die Bedingungen der Vereinigung — die ja ihre Befreiungstat sei — festlegt, zur vollen Geltung gebracht. Unter diesen Umständen kann man sagen, dass in der Gründung des neuen Staates die Selbstbestimmung der Völker nur die Rolle einer geschichtlichen Initiative gespielt hat, wurde aber im rechtlich konstitutiven Sinne nicht als meritorischer Faktor anerkannt.

Die hegemonistische Politik des Staatszentrums schaff vom Anfang an Verhältnisse der nationalen Diskriminierung und Unterdrückung verschiedener Formen und Stufen. Der Staat, welcher im Namen der nationalen Befreiung anbestrebt worden war, ist selbst zum Felde ungelöster nationalen Fragen geworden. Solche Politik war jedoch nie ohne Mittuns bedeutender Teile der politischen Strukturen der betroffenen Völker selbst, ohne ihre Teilnahme in den zentralistischen Regimen, möglich.

Die Existenz des neuen Staates bedeutete sehr verschiedene politische und reale Bedingungen für die nationale Entwicklung einzelner Völker, abgesehen von der mitgebrachten Verschiedenheit ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entfaltung. Die Serben waren zum erstenmal alle in den Grenzen eines Staates vereinigt. Dieser Staat war aber ethnisch nicht homogen, war nicht einfach ein serbischer Staat. In diesem Vielvölkerstaate war das serbische Bürgertum in stetiger Spannung wegen des Kampfes um die Erhaltung seiner Hegemonie. Diese Spannung führte zur Abkehr vom Demokratismus und parlamentarischen Methoden. So verschlechterte sich durch den Hegemonismus selbst die politische Lage breiter Schichten des serbischen Volkes. Auch die Kroaten waren alle, mit Ausnahme von Istrien, Rijeka (Fiume), Zadar (Zara) und einiger Inseln, in einem Staate vereinigt, doch ohne Anerkennung ihrer eigenen Staatlichkeit, was ja der Kern aller Programme der kroatischen nationalen Bewegung war. Sie waren einem Zentralismus untergeordnet, wie sie ihn in ihrer modernen Geschichte nach dem Bach-Absolutismus nicht gekannt hatten. — Die Montenegriner empfanden bald, dass ihre Absage von eigener Staatlichkeit keine Vereinigung sondern Unterordnung war. Es entstand daraus eine neu begründete nationale Bewegung der Montenegriner, welche teilweise in der Gründung der Montenegrinischen föderalistischen Partei im J. 1922 Ausdruck fand. — Die Mazedonier blieben auch nach dem Weltkriege unter drei Staaten geteilt, in allen dreien offiziell nicht anerkannt und assimiliert. Ihre ethnische Substanz war

durch Bevölkerungsaustausch, gemäss internationalen Abkommen, bei welchen aber die Mazedonier selbst nicht mitentschieden hatten, direkt bedroht. Im Rahmen des jugoslawischen Staates wurde von der Regierung eine Kolonisierung des mazedonischen Gebietes betätigt. Aber der Umstand, dass sich das Vardar — Mazedonien in einem Vielvölkerstaat befand, gab der mazedonischen nationalen Bewegung grössere Chancen, in diesem Staate mehr Verständnis zu wecken und neue Verbündete zu finden. Bosnien-Herzegovina waren auch in dem neuen gemeinsamen Staate ein Streitobjekt, die zentralistischen Regierungen diskriminierten die Muslimanen, die im Wettkampf stehenden serbischen und kroatischen Nationalismen nahmen sie höchstens als Objekt politischen Handels in Erwägung. — Die zwischenstaatliche Aufteilung des slowenischen Gebietes, besonders die vernichtende Politik des italienischen Imperialismus und Faschismus in der Julischen Mark (Venezia Giulia), das verlorene Plebisitz und die beschleunigte Germanisierung in Kärnten, warfen die Slowenen in eine regelrechte Existenzkrise. Der Hauptteil der Slowenen in Jugoslawien erhielt seine Sprach- und Kulturrechte, um aus der Krise einen Ausweg zu bauen, war ihm aber eine politische Autonomie notwendig. — Den nationalen Minderheiten gegenüber wurde eine Denationalisierungspolitik verschiedener Stufen getrieben, am ärgsten jedenfalls gegenüber den Albanern.

Die Arbeiterparteien einzelner Völker hielten die Entstehung des jugoslawischen Staates in Gänze gut; auch ihr revolutionärer Flügel, obwohl er gleich in den schärfsten Gegensatz zu der Führung des neuen Staates trat.

Noch vor den absichtlich verspäteten Wahlen in die Konstituante (1920) reihten sich in der Frage der künftigen Verfassung alle bürgerliche Parteien in zwei Lager ein, in den zentralistischen, welcher sich auf die Idee des nationalen Unitarismus berief, und in den Lager mit föderalistischen Tendenzen verschiedenen Umfangs und Stufen. Die Verfechter des Zentralismus und einheitlichen Staates sammelten sich in zwei grossen Parteien mit dem Zentrum in Belgrad und deren Kern aus den Parteien Serbiens hervorging (Nationalradikale und Demokratische). Ausserhalb Serbiens, in einzelnen nationalen Gebieten, verfochten die Mehrheitsparteien den Antizentralismus (Kroatische Gemeinschaft bzw. Kroatische republikanische Bauernpartei, Slowenische Volkspartei, Jugoslawische Muslimanische Organisation, Montenegrinische Föderalisten). In Mazedonien war keine Partei mit dem Zentrum im Lande gestattet und die Mazedonier konnten ihre nationale Bestrebungen legal nicht zum Ausdruck bringen.

In der Konstituante fehlten vom Anfang an die Vertreter der grössten kroatischen Partei (HRSS), welche dem Akt vom 1. Dezember überhaupt die Legalität absprach, am Republikanismus festhielt und eine Art Konföderation Kroatiens mit Serbien und den Andern bestrebte.

Die Regierung setzte in der Konstituante den verbindlichen Eid dem Könige und den Grundsatz, die Verfassung sollte mit einfachem Mehrheitsvotum angenommen werden, durch. Damit wurden nicht nur die Abmachungen aus der Korfudeklaration über qualifizierte Mehrheit überstanden, sondern die Türe der Maiorisierung einzelner Nationen weit geöffnet. Gegen die verschiedenen oppositionellen, meist föderalistischen Verfassungsvorschlägen, wurde eine geringe Mehrheit für den Vorschlag der Regierung zusammengebracht. Die Verfassung wurde am 28. Juni 1921 unter Abwesenheit der Mehrheitsparteien der Kroaten und Slowenen angenommen. Auch die Kommunistische Partei Jugoslawiens (KPJ), welche die drittstärkste Vertretung hatte, hielt sich — allerdings aus anderen Gründen — von der Abstimmung fern.

Die „Vidovdan“ — Verfassung definierte den jugoslawischen Staat als eine zentralistisch eingerichtete parlamentäre Monarchie mit dem Namen „Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen“ und mit der „serbokroatisch-slowenischen“ Staatssprache. Die zentralistischen serbischen Radikalen waren es, welche den serbischen Namen in der Benennung des Staates nicht auflassen und der von Antizentralisten bevorzugten Benennung „Jugoslawien“ nicht entgegen zu kommen gewollt hatten. Die Namen dreier Völker in der Benennung des Staates bedeuteten also keine Neigung zum Föderalismus, sondern den Gegenteil. Die Verfassung sprach von der Gleichberechtigung dreier „Stämmen“ eines einheitlichen jugoslawischen Volkes (Serben, Kroaten und Slowenen). Den Mazedoniern, Montenegrinern und Muslimanen wurde nicht einmal der Charakter eines „Stammes“ anerkannt, sie wurden einfach als Angehörige des serbischen (im Falle der Muslimanen teilweise auch des kroatischen) Stammes angesehen. Die volkszahlmässige Begrenzung der administrativen Einteilung des Staates (bis 600.000 Bewohner) sollte die Deckung der administrativen Einheiten mit nationalen Gebieten verhüten. Die Hauptintention der Verfassung war die Gewährleistung der zentralistischen Staatsführung von Belgrad aus und der Ausnahmsstellung des Königs. Beides ermöglichte dem grossen Bürgertum Serbiens die effektive Oberherrschaft zu behalten. Der soziale Charakter dieses verfassungsmässigen Herrschaftssystems wurde schon wenige Wochen später durch den Verbot der KPJ unter drakonischen Sanktionen bezeugt.

Das System zeugte immer neue Konflikte. Nur dürftig beherrschten der Hof und die Regierungen die Lage. Auch das war ihnen nur wegen einigen spezifischen Charakterzügen der nationalen Beziehungen in Jugoslawien möglich. Dem Zentralismus und Hegemonismus gelang es nie das fundamentale geschichtliche Interesse der Völker am gemeinsamen Leben in Freiheit zu vernichten, obwohl sie die Idee des Jugoslawismus bis zum äussersten missbrauchten. Anderseits rangen sich die Führungen der einzelnen nichtserbischen Nationen nie zu einem integralen und

koherenten Begriff der Gleichberechtigung der Völker und der nationalen Minderheiten Jugoslawiens durch. Sie traten dem Zentralismus und Hegemonismus zumeist von ihrem besonderen engeren Interesse entgegen, sie waren bereit dem Regime die Unterdrückung der Anderen zu verzeihen. Sie waren opportunistisch und sind nacheinander, zu verschiedener Zeit und in verschiedenen Situationen alle in unprinzipielle Kompromisse mit Zentralismus und dem Regime eingegangen. Soziologisch waren sie weit vom Verständnis der nationalen Frage, alle akzeptierten im Wesentlichen die unitaristische Lehre vom dreieinigen Volke, nur dass sie aus dem Verfassungsgrundsatz der Gleichberechtigung der drei Stämme ihre besonderen Forderungen ableiteten. Die Tatsache, dass es sich um Beziehungen zwischen sozial und politisch formierten Völker (Nationen) handelt und dass neben den drei üblich genannten noch weitere bestehen, blieb vernebelt. Der Natur des jugoslawischen historischen Phänomens entstammten zwei weitere politische Eigenschaften. Einerseits scheiterte der Versuch eine jugoslawische faschistische Bewegung mit nationalunitaristischen Ideologie (ORJUNA) aufzustellen an der Tatsache der Multinationalität (und natürlich auch am Widerstande der demokratischen Kräfte, vor allem der Arbeiterklasse). Andererseits waren die Bewegungen der diskriminierten Völker nicht separatistisch, obwohl man ihnen das immer vorwarf. Der Separatismus war ausschliesslich die Eigenschaft faschistischer Bewegungen, wie das Ustaschitum.

Die Bestrebungen um eine demokratische Reform des Verfassungssystems führten zu keinem Erfolg, was zu immer tieferen politischen Krisen führte. Am Ende des J. 1927 verbanden sich die HRSS Stjepan Radić' und die Selbständigen Demokraten Svetozar Pribićević (Führer der Serben in Kroatien, ehemaliger Protagonist des Zentralismus) zu der Bäuerlich-Demokratischen Koalition (SDK), welche dann ein Jahrzehnt die bedeutendste bürgerliche oppositionelle Gruppierung war und die demokratische Reform im föderalistischen Sinne vertrat. Nach dem Mord in der Skupschta an den kroatischen oppositionellen Delegierten im J. 1928 entstand die ärgste politische Krise in der Geschichte des königlichen Jugoslawiens. Der Klub der SDK setzte sich nach Zagreb ab, boykottierte das Parlament in Belgrad, verlangte seine Auflösung, freie Wahlen unter einer neutralen Regierung und die Revision der Verfassung. Doch der König Aleksandar nutzte die Krise im ganz anderen Sinne aus.

Am 6. Januar 1929 löste der König das Parlament auf, setzte die Verfassung ausser Geltung und übernahm persönlich alle Gewalt. Es folgte der Verbot aller politischen Parteien, welche die Absicht hätten die Staatsordnung zu ändern (vor allem mit der Absicht die illegale KPJ zu vernichten) oder einen „Stammes — oder Religionscharakter“ führten. Der Staat wurde in neun administrative Einheiten (banovina —

Banate), ohne Rücksicht auf geschichtliche oder ethnische Grenzen eingeteilt. Die Banate wurden mit Flussnamen benannt. Die Geographie als Verneinung der Geschichte!

Die königliche Diktatur hob den „integralen Jugoslawismus“ hervor, welcher sogar das Gerede vom „dreieinigen Volke“ aufliesse. Der Staat bekam in diesem Sinne einen neuen Namen: „Königreich Jugoslawien“. Tatsächlich setzte die Diktatur die grosserbischen Bestrebungen mit dem jugoslawischen Interesse gleich. Die Diktatur war nicht im Stande die nationalen Fragen zu eliminieren, sie beförderte die allgemeine politische Krise des Staates.

Nachdem der König am 3. September 1931 eine neue Verfassung oktroyiert hatte-, die Grundsätze des Zentralismus und des integralen jugoslawischen Unitarismus verankerte — wurden neue Hoffnungen bei den formell vorbotenen oppositionellen Parteien wach. Im Jahre 1932 gaben diese bürgerlichen Führungen eine Reihe von Erklärungen über ihre staatsrechtliche Programme ab (Punktationen), mit der Absicht, eine Platform für ihren gemeinsamen Auftritt beim Könige zu schaffen. Oppositionelle Parteigruppen gab es auch in Serbien (Radikale, Demokraten, Agrarier, Republikaner). Sie waren nicht alle bereit den Föderalismus auch nur im begrenzten Masse anzunehmen. Sie forderten als erstes nur die Wiederherstellung des Parlamentarismus, hauptsächlich im Sinne der Vidovdan-Verfassung. Erst dann würden sie die Möglichkeit einer Verfassungsrevision zu lassen, welche die Forderungen der Kroaten und Slowenen in Betracht nehmen könnte. Die SDK-Koalition in Kroatien forderte die Rückkehr zur Lage im Jahre 1918 und von diesem Ausgangspunkte die Schaffung eines pluralistischen Staates auf Grund des freien Willens und der Gleichberechtigung des serbischen, kroatischen und slowenischen Volkes, unter Ausschluss jeder Majorisierung. Auch Punktationen anderer Parteigruppen forderten alle die Rückkehr zum Parlamentarismus, sonst zeigten sie aber grosse Unterschiede. Die Radikalen aus Vojvodina akzeptierten den Föderalismus und forderten auch für Wojwodina den Status einer föderalen Einheit, was die Radikalen in Belgrad ablehnten. Die Demokraten nahmen den Grundsatz der Föderation an, forderten aber für das föderale Serbien auch Wojwodina, Montenegro und Mazedonien; sie schlugen noch eine weitere föderale Einheit in der „serb-kroatischen Übergangszone“, d.i. Bosnien-Herzegowina mit Süddalmatien vor. Die agrarische Linke sprach sich für die Zagreber Punktationen aus, die Jugoslawische Muslimanische Organisation forderte auch für Bosnien-Herzegowina den Status einer föderalen Einheit, analog hinsichtlich Montenegro die Führung montenegrinischer Föderalisten, die Slowenische Volkspartei sprach sich für die Föderation der Slowenen, Kroaten und Serben aus.

Alle diese Programme waren nicht als Aktionsprogramme gemeint, sie kannten nur das serbische, kroatische und slowenische Volk; die

Frage Bosniens-Herzegowina, der Wojwodina, Montenegros stellten nur die unmittelbar Betroffenen: keine Partei sprach vom Selbstbestimmungsrecht der Mazedonier oder des Kosovo-Gebietes. Selbst den Grundsatz der Föderation akzeptierten nicht alle konsekvent. Und alle ignorierten die sozialen Fragen und so auch die Frage der ökonomischen Gleichberechtigung.

In den inneren und äusseren Verhältnissen unmittelbar vor dem zweiten Weltkriege wurde mit einem Abkommen zwischen den Führern der serbischen Radikalen und der kroatischen Bauernpartei (26. August 1939) der Zentralismus und Unitarismus der jugoslawischen Verfassung tatsächlich teilweise revidiert. Es wurde die sog. „Banovina Hrvatska“ (das Banat Kroatien) geschaffen unter territorialm Zusammenschluss der geschichtlichen kroatischen Ländern und Teilen von Bosnien und Herzegowina. Im Gegensatz zu anderen alten Banaten, wurden der „Banovina Hrvatska“ bedeutende autonome Rechte und eigener Landtag (sabor) zuerkannt (die Wahlen wurden nie durchgeführt).

Es wurde also im Falle der Kroaten die multinationale Zusammensetzung Jugoslawiens anerkannt und daraus das Recht auf nationale Autonomie abgeleitet. Das war eine Änderung der Grundlagen der bestehenden Verfassung ohne Entscheidung eines demokratisch gewählten Parlamentes, einfach bestimmt durch eine dualistische Teilung der Macht im multinationalen Jugoslawien. Das Abkommen sah zwar noch weitere Änderungen in der Struktur des Staates vor, es handelt sich aber nur noch um die Verleihung autonomer Rechte an das bereits bestehende „Draubanat“ d. i. Slowenien. Alle andere Gebiete des Staates sollten in einem grossen Banat Serbien zusammengeschlossen werden mit Skopje als Verwaltungszentrum. Ausserdem dachte man noch auf eine definitive Teilung Bosnien-Herzegowinas im späteren Zeitpunkt. Diese Absicht in auch die bereits beschlossene erste Teilung erschien der bosnisch-herzegowinischen Bevölkerung aller dreien Nationalitäten höchst problematisch. Man betonte, dass eine Teilung dieser Länder nicht nur wegen der gemischten Siedlungslage der Serben und Kroaten unmöglich sei, sondern dass sie auch ein Unrecht gegenüber den Muslimanen bedeuten würde, welche schon immer eine besondere Entität darstellten.

Eine demokratische Verfassungsreform im Sinne der echten Föderalisierung auf Grund der Gleichberechtigung aller Völker Jugoslawiens zeigte sich so als mehr und mehr unerreichbar. Die Lösung konnten nur neue soziale und politische Kräfte bringen. Die auf dem nationalen Unitarismus verharrende Sozialdemokratie schloss sich dabei von selber aus.

Die kommunistische Partei Jugoslawiens (KPJ) musste ihr revolutionäres Verhältnis zu nationalen Beziehungen erst erarbeiten. Am Anfang sah sie ihre Rolle in der Verteidigung der nationalen Einheit im Gegensatz zu den miteinander streitenden bürgerlichen Parteien. Das war im Einklang mit der Konzeption des einheitlichen und reinen Klassen-

kampfes im einheitlichen Staate. Solches Unverständnis des gesellschaftlichen Wesens der Nationen führte die KPJ zur politischen Isolation. Nachdem die KPJ in der Konstituante eine Verfassung nach sowjetischem Muster, aber im zentralistischen Sinne verfochten hatte, wurde sie ein leichtes Opfer des zentralistischen Regimes, bei völliger Gleichgültigkeit der national bewegten Volkschichten. Nach bitteren politischen Erfahrungen, wobei sie grosse Wahlerfolge der gegenzentralistischen Parteien beobachten konnte, führte die KPJ im J. 1923 eine gründliche Revision ihrer Auffassung und Stellung gegenüber den Nationen durch. Sie rückte vom unitaristischen Konzepte ab, konstatierte, dass es sich in Jugoslawien um einen Vielvölkerstaat handle, wobei die serbische Burgeoisie alle anderen Völker niederdrücke und ausbeute, dass Jugoslawien also als ein Staat, welcher mit ungelösten nationalen Problemen belastet ist, dastehe. Die KPJ errang sich zum Erkenntnis, dass es sich tatsächlich nicht nur allein um Serben, Kroaten und Slowenen als eigenen Völker (Nationen) handelt. Sie erkannte richtig auch die nationale Besonderheit und Individualität der Montenegriner und Mazedonier. Die Lösung der nationalen Frage wollte sie nicht im einfachen Kampfe um eine Verfassungsrevision im föderalistischen Sinne erreichen, sie verband den Kampf um die Lösung der nationalen Fragen vielmehr mit dem eigenen revolutionären Kampfe. Das künftige Verhältnis unter den Nationen soll sich durch die Anerkennung des völligen Selbstbestimmungsrechtes jeder einzelnen von ihnen gestalten. Durch solche konsequente Anerkennung der Suveränität aller Völker, inbegriffen ihr Recht sich vom jugoslawischen Staate abzutrennen, trachtete die KPJ die bestehende politische Orientierung der breiten nationalen Volksschichten zu verändern, die Isolierung der bürgerlich-nationalen Führungen zu verursachen und das Bündnis der nationalen Bewegungen mit der Arbeiterklasse zu erreichen. In schweren Verhältnissen der Illegalität und besonders unter dem mörderischen Drucke der Königsdiktatur gelangte die KPJ zu extremen Auffassungen, welche sie von der von der Grundströmung des geschichtlichen Prozesses im Leben der Völker Jugoslaviens abzusondern drohte. Auch unter dem Einfluss der Komintern und ihrer negativen Einschätzung der nach dem Pariserfrieden neuentstandenen Staaten, verneinte sie nämlich den jugoslawischen Staat an sich und setzte die Ausführung des Selbstbestimmungsrechtes der Nationen mit der Auflösung Jugoslaviens gleich. Es wurde der Irrtum begangen, eine Teilerscheinung — das grosserzbische Herrschaftsbestreben und das bestehende Regime der Diktatur — mit dem Ganzen, mit der geschichtlich bedingten jugoslawischen Völkergemeinsamkeit gleichzusetzen. Obwohl das Programm des vierten Kongresses der KPJ (1928) von staatlicher Selbstständigkeit der Slowenen, Kroaten, Montenegriner, Mazedonier, vom Selbstbestimmungsrechte der Albaner

und Magyaren sprach, war das natürlich nicht im Sinne einer Kleinstaatlichkeit gemeint, sondern als Vorbedingung zu einem neuen Zusammenschlusse gleichberechtigten Völker. Dieser föderative Zusammenschluss sollte jedoch im Rahmen einer breiteren, nicht bloss jugoslawischen Föderation verwirklicht werden. Regelmässig griff man zurück zum alten Schlagwort der Balkanföderation zu. Mit sehr geringer politischen Wirkung.

Unter dem kombinierten Einflusse eigener Erfahrungen und auch Konzeptionsveränderungen in der Komintern wurde eine völlig neue Politik formuliert. Die KPJ stellte den historischen Anspruch auf direkte Führung der Nationen, die Lösung der nationalen Fragen reihte sie unmittelbar unter die wesentlichen Bestandteile der sozialen Revolution, immer auf dem Grundsätze des Selbstbestimmungsrechte der Nationen verharrend, drückte sie das Interesse aller Völker Jugoslawiens aus, gemeinsam ihre Freiheit gegenüber dem autoritären Zentralismus in Jugoslawien selbst zu erkämpfen und gemeinsam die Freiheit aller vor faschistischen Aggression aus dem Auslande zu verteidigen. Im Jahre 1934 wurde in diesem Geiste die Gründung nationaler Parteien im Rahmen der jugoslawischen KP und zwar für Slowenien, Kroatien und Mazedonien beschlossen. Der Kampf um die Volksfront wurde sozusagen im föderativen Sinne geführt: auf jedem einzelnen nationalen Gebiet besonders und in ganz Jugoslawien zusammen. Man betonte den gemeinsamen Kampf demokratischer Elemente aller Völker und nationalen Minderheiten Jugoslawiens um einen neuen, auf der Selbstbestimmung fundierten föderativen Zusammenschluss gleichberechtigter Völker und historischen Ländern wie Wojwodina, Bosnien und Herzegowina u.a. Man focht unzählige Einzelkämpfe um tägliche Errungenschaften im Sinne nationaler Gleichberechtigung und der Demokratie aus. Besonders nach der Neukonstituirung der Führung der KPJ im Jahre 1937 entwickelte sich diese politische Konzeption der unmittelbaren Verbindung des sozialrevolutionären und nationalrevolutionären Kampfes um eine freie Gemeinschaft der Völker Jugoslawiens in eine feste, konsistente Politik, mit welcher die illegale KPJ in den Jahren unmittelbar vor dem 2. Weltkriege ein immer schwerwiegender politischer Faktor im Leben Jugoslawiens wurde. Diese politische Konzeption bewährte sich im Grunde auch in der ersten Zeit nach dem Ausbruche des 2. Weltkrieges, als Jugoslawien noch ausser dem Konflikte stand. Die allgemeine anti-imperialistische Einstellung verband die KPJ mit der traditionellen Volksfrontaktion um innere demokratische Umgestaltung des Staates und deren gemeinsame Verteidigung gegenüber der imminenten Aggression. Die KPJ wirkte effektvoll gegen den Beitritt Jugoslawiens zum faschistischen Dreierpakt und setzte sich in den Tagen des Aprilkrieges tatkräftig um die Verteidigung Jugoslawiens ein.

III

Der Racheangriff faschistischer Mächte vernichtete das königliche Jugoslawien. Die militärische Niederlage verflocht sich mit innerem Zerwürfnis, welches aus den ungelösten sozialen und nationalen Fragen, aus volksfeindlichen politischen Verhältnissen der Monarchie erwuchs. Der Hegemonismus und egoistischer Nationalismus der Herrschenden haben sich als ärgster Feind der Integrität Jugoslawiens erwiesen.

Die Okkupation bedeutete die Aufteilung des Staatsgebietes Jugoslawiens unter verschiedene Okkupationsmächte, mit verschiedenem Status und begleitet durch verschiedene politische Schlagworte. Mazedonien teilten untereinander Bulgarien und Italien, erstes im Namen einer grossbulgarischen Befreiung, letztes im Namen Grossalbaniens. Beide Staaten nahmen unter ähnlichen Parolen auch an der Okkupation einiger Gebiete Serbiens teil. Das Kerngebiet Serbiens wurde unter die Okkupation Deutschlands gestellt und mit einer Quisling-Regierung versehen. An der Okkupation der Wojwodina nahmen Deutschland und Ungarn teil. Ein spezielles Okkupationsgebilde Deutschlands und Italiens war der sogenannte Unabhängiger Staat Kroatiens, wo man im Namen der nationalen Befreiung der Kroaten ein faschistisches Regime aus mit eingedrungenen Ustaschis instalierte. Diesem Gebilde, das weder unabhängig noch Staat und auch kein Kroatien war, schloss man die besetzten Bosnien und Herzegowina an, alles unter zweifacher, deutsch-italienischer Besetzung. Kroatische Gebiete des Küstenlandes und Dalmatiens wurden direkt Italien untergeordnet, so auch Gebiete im Norden Ungarn? Italien versuchte in Montenegro durch separatistisches Gerede Wurzeln fassen, teilweise auch durch direkte Aneignung, wieder im Namen Grossalbaniens. Deutschland bereitete das nördliche Slowenien zum Einverleiben in den Reich vor und zwar durch Vernichtung aller slowenischen kulturellen und politischen Strukturen, Massenaussiedlungen und Terrorgermanisierung. Südliches Slowenien wurde von Italien annexiert, ein nordöstlicher Teil von Ungarn. Die Slowenen sollten als Volk ausgeradiert werden.

Allen Besetzungsstaaten war ein Gedanke gemeinsam: jede Spur nach dem jugoslawischen Staate muss verschwinden. Aus den politischen Spannungen, welche die ungelöste nationale Frage in Jugoslawien hinterlassen hatte, sollte aber — neben dem faschistischen Antikommunismus — ihre wichtigste politische Waffe geschmiedet werden. Alle Besatzungsmächte waren sich einig im Schüren des nationalistischen Hasses unter den Völkern Jugoslawiens. Mit Hilfe einheimischer Faschisten erreichten sie tatsächlich, dass es auf weiten national gemischten Gebieten von Kroatien, über Bosnien-Herzegowina bis Sandschak und Kosso-

wo zu unglaublichen Diskriminierungsmassnahmen und scheusslichen Pogromen kam.

Nichts destoweniger blieb aber die Tatsache stehen: Die faschistische Okkupation in ihrem Ganzem bedeutete die Versklavung aller Völker Jugoslawiens. Bei allen ihnen stellte sich die Notwendigkeit, ihre Freiheit zu erreichen. In dieser Grundtatsache konnte sich die geschichtliche Solidarität und Wechselseitigkeit der Völker Jugoslawiens wieder herstellen. Diese Chance zu operationalisieren war nur die KPJ im Stande. Als neuer sozialer Faktor, als Träger des Gedankens der Selbstbestimmung, als einzige Partei mit fester Organisation im ganzen jugoslawischen Gebiet.

Die KPJ hat in keinem Augenblick die Zerstückelung Jugoslawiens anerkannt. Doch stellte sie in ihrem Appell an die Völker Jugoslawiens zum Aufstande gegen die faschistischen Okkupanten kein staatsrechtliches Ziel im Sinne der Wiederherstellung des jugoslawischen Staates auf. Sie trat den Weg an, auf welchen der objektive Charakter des inneren Werdeganges der Gemeinschaft jugoslawischer Völker, aus ihnen selbst hervorkommend, wieder zur Geltung gelangen konnte und sollte. Sie förderte den Befreiungskampf jedes einzelnen dieser Völker und fand dabei in jedem ihre Stütze, sie führte diesen Kampf aller auf Grund der allen Patrioten evidenten Erwägung, dass nämlich der Erfolg jeder von diesen Bewegungen von der Existenz gleicher Bewegungen auch bei den andern abhängig ist, von ihrer gegenseitiger Solidarität. Solche Konzeption des Befreiungskampfes drückte die KPJ in dem erlösenden Schlagworte von der Brüderlichkeit und Einigkeit aus.

Dieser Hauptgedanke des Befreiungskrieges der Völker Jugoslawiens (natürlich neben dem Kampfe gegen die Okkupanten als dem ersten) war vielschichtig in seiner Bedeutung. Er bedeutete zunächst den humanitären Ausweg aus der fürchtenlichen Brüderzwist, somit ein Mittel gegen die politische Hauptwaffe der Okkupanten. Für die Zukunft bedeutete dieser Gedanke, dass alle Beziehungen zwischen den Völkern Jugoslawiens auf Grund ihrer Gleichberechtigung und freien Willens gestaltet werden müssen. Das hiess, dass Jugoslawien, wenn nach ihrem Willen wiederhergestellt, ein neuer Staat sein wird, ohne Hegemonismus und egoistischen Nationalismus in innerlichen Beziehungen. Dieser Gedanke, realisiert im solcherart geführten nationalen Befreiungskrieg, beinhaltete auch den Sieg über die gesellschaftlichen Träger des Hegemonismus und des nationalistischen Egoismus und überhaupt über alle Träger volksfeindlicher Regime. Er beinhaltete eine soziale Revolution.

Die KPJ enthielt sich ziemlich lang direkt von der Föderation als der Staatsform des neuen Jugoslawiens zu sprechen. Sie orientierte sich vielmehr zu ihrer tatsächlichen Verwirklichung.

Schon vom Anfang des Aufstandes und des nationalen Befreiungs-

krieges im J. 1941 an agierte die KPJ nicht zentralistisch, obwohl einheitlich in Gedanken und Konzepte. Sie war tätig in jedem Volke, in jedem Gebiet für sich, sie stützte sich dabei auf ihre schon vor dem Kriege aufgebaute national und gebietsmäßig gegliederte Organisation, sie stützte sich auf politische und soziale Befreiungskräfte der einzelnen Völker. Die Kraft der gesamten nationalen Befreiungsbewegung wuchs aus der Kraft des Aufstandes innerhalb jedes von ihnen. Es wurden überall nationale bzw. regionale (Wojvodina, Kossowo, Sandschak) Organe der militärischen und politischen Führungen gegründet, die den Befreiungskampf und die Befreiungsfront ihrer Nationen bzw. Regionen organisierten. Diese Organe beurteilten alle Fragen verbunden mit der Zukunft des betreffenden Volkes, sie verwirklichten gleichzeitig die gemeinsame Kampffront mit allen anderen Völkern Jugoslawiens. In diesem Sinne könnte man von einem föderalistischen Charakter des jugoslawischen Befreiungskrieges und der jugoslawischen Revolution sprechen. Dieser Weg vom unten auf, von dem Völkern zur Föderation, war in der Natur ihrer modernen Geschichte objektiv und subjektiv verankert. Er erwies sich als der wirkungsvollste für die Mobilisierung freiheitsliebender und antifaschistischer Kräfte auf ganzem Gebiete Jugoslawiens. Jedes Volk kämpfte um seine Freiheit und befreite sich endlich allein, kein Volk kämpfte um seine Freiheit und erreichte sie ohne allen anderen. Auf diesem Wege wurde ein festes Bündnis der Völker geschaffen, seine erfolgreiche Wirkung bedeutete die geschichtliche Antithesis dem Zentralismus und Unitarismus.

Die von der KPJ geführte Befreiungsbewegung sprach sich am 28. November 1942 formell für die Kontinuität Jugoslawiens aus mit der Gründung des Antifaschistischen Rates der nationalen Befreiung Jugoslawiens, kurz AVNOJ genannt. Die militärischen und politischen Erfolge des J. 1942 lagen diesem Akte zu Grunde. Unter ihnen wohl der erfreulichste: der Zusammenschluss der serbischen, kroatischen und muslimanischen Bevölkerung in zentralen Gebieten Jugoslawiens im gemeinsamen Befreiungskampfe.

Das Manifest der ersten Session des AVNOJ's an die Völker Jugoslawiens deutete mit seiner Wortstellung klar auf die künftige föderative Struktur der staatlichen Gemeinschaft hin („für die freie und brüderliche Gemeinschaft Serbiens, Montenegros, Kroatiens, Sloweniens, Bosnien-Herzegowinas und Mazedoniens“), erwähnte aber die Föderation unmittelbar nicht. Es waren wohl Rücksichten auf die Stellungnahmen der Alliierten Mächte gegenüber der jugoslawischen Exilregierung, welche am alten Regime festhielt, ausschlaggebend. Doch beschloss man, die tatsächliche Entstehung der Föderation zu beschleunigen. Um den Selbstbestimmungswillen der Völker auch formell zum Ausdruck zu bringen, ihm institutionelle Organe zu geben, wurde die Gründung nationaler antifaschistischen Räte empfohlen. In Slowenien, Serbien und

Montenegro wurden solche Organe wohl schon im J. 1941 gegründet, doch mussten beide letztere ihre Arbeit später suspendieren. Bis zum Herbst 1943 wurden neu konstituiert (im höchst möglichen Masse gewählt) die „Antifaschistischen Räte der nationalen Befreiung“ für Kroatien, Slowenien (neugewählt), Bosnien-Herzegowina, Montenegro und Sandschak. Während ihrer Sessionen definierten sie die nationalen Staatlichkeit und ihre Selbstbestimmung im Sinne eines föderativen Bundes der Völker Jugoslawiens. Die Slowenen und die Kroaten schlossen in ihre Selbstbestimmung auch das Recht des Ausschlusses des slowenischen und kroatischen Gebietes jenseits der ehemaligen Rapallo — Staatsgrenze mit Italien ein.

Für die Entwicklung in Mazedonien, wo am Ende des Winters 1943 ein neuer Aufschwung des Befreiungskampfes eintrat, war sehr wichtig, dass Anfang März 1943 das Zentrale Kommitte der nationalen Kommunistischen Partei Mazedoniens im Rahmen der KPJ (analog der KP Sloweniens und KP Kroatiens) gegründet wurde. Die mazedonische Führung beschloss Anfang August 1943 die Formierung von grösseren militärischen Einheiten (Brigaden) und die Vorbereitung zur Gründung eines Antifaschistischen Sobranie (Rates) der nationalen Befreiung Mazedoniens.

Auch die Mazedonier — ähnlich wie die Slowenen — standen vor der Tatsache, dass nach 1918 die Staatsgrenzen das mazedonische Volk abermals geteilt hielten. Die Selbstbestimmung der Mazedonier beinhaltet also auch — wie bei den Slowenen — das Problem der territorialen Vereinigung Mazedoniens und tangierte auch die bis 1941 benachbarten Staaten Jugoslawiens. Die Vision des Vereinigten Mazedoniens verband sich traditionell mit der Idee einer Balkanföderation. Der Rahmen der jugoslawischen Föderation konnte die Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes nur für den jugoslawischen Teil Mazedoniens, das Vardar-Mazedonien, bedeuten. Man stand im J. 1943 vor einer Entscheidung, diktiert durch die Entfaltung des Befreiungskrieges. Die Beratung der KPM in Prespa am 2. August 1943 beschloss den Kampf für die Befreiung und Vereinigung der mazedonischen Nation in brüderlicher Gemeinschaft mit allen Nationen Jugoslawiens. Die Beratung ging von der Tatsache aus, dass sich die mazedonische nationale Befreiungsbewegung am stärksten in jenem Teile Mazedoniens entwickelt hat, welches in Jugoslawien liegt, und dass dieser Teil das Zentrum des Sammelns des ganzen mazedonischen Volkes sein soll; die Garantie seiner nationalen Freiheit sei die Volksbefreiungsarmee Jugoslawiens, die gegen jedwede Unterdrückung kämpft. — In diesem Sinne gab der Hauptstab der Volksbefreiungsarmee Mazedoniens im Oktober 1943 sein bekanntes Manifest heraus. Dieser betont, dass die mazedonische Armee ein Bestandteil der Volksbefreiungsarmee Jugoslawiens sei und das sich das mazedonische Volk im Kampfe gegen den Okkupanten — seine Austreibung ist

die erste Notwendigkeit — für das gemeinsame Leben, für den brüderlichen Bund mit den jugoslawischen Völkern entschieden habe. Für die Vereinigung des mazedonischen Volkes seien günstige Möglichkeiten in der Entwicklung des gemeinsamen Kampfes der Balkanvölker, in solchem Kampfe wäre es möglich, auch den Anschluss des bulgarischen Volkes zu dem jugoslawischen Bund der Völker anzustreben, wäre also der Kampf auch um einen föderativen Bund der Balkanvölker möglich. Das unmittelbare nationale Ziel sei aber Mazedonien in der jugoslawischen Föderation, während die Verwirklichung der Vereinigung des mazedonischen Volkes eine Sache der weiteren Verwirklichung der südslawischen bzw. Balkansföderation sei.

Solche Lösung des Problems, wie sich die Selbstbestimmung der Mazedonier in der Lage jener Zeit ausdrücken soll, war wesentlich bedingt durch die Tatsache, dass es gerade die Völker Jugoslawiens schon seit zwei Jahrzehnten diejenige waren, welche den Kampf des mazedonischen Volkes unterstützt haben und dass unter allen betroffenen Kommunistischen Parteien die jugoslawische die einzige war, welche die nationale Individualität der Mazedonier wirklich anerkannt hatte.

All dies Geschehen zusammengefasst bedeutete die reelle Gestaltung der jugoslawischen Föderation von ihren Grundteilen herauf. Die zweite Session des AVNOJ am 29. November 1943 in Jajce konnte seinen Beschluss von dem föderativen Grundsatze im innerlichen Aufbau des neuen jugoslawischen Staates also auf einen reellen Zustand fundieren. Es wäre ein Irrtum zu meinen, dass die Föderation erst durch diesen Beschluss, von oben herab, entstanden sei, obwohl der Verfassungsmässige Charakter dieses Beschlusses zweifellos eine neue Qualität bedeutet.

Gerade die neuen reellen Verhältnisse in den jugoslawischen Ländern waren die Ursache, dass die königliche jugoslawische Exilregierung, dem Rate der britischen Regierung folgend, am 21. Juni 1943 die Erklärung zusammenbrachte, dass sie die Umgestaltung des Königreiches Jugoslawien in eine Föderation beabsichtigte. Sie sprach aber nur im Sinne einer trialistischen Föderation der Serben, Kroaten und Slowenen.

Unmittelbar vor der zweiten Session des AVNOJ in Jajce beschloss der antifaschistische Rat Bosnien-Herzegowinas, dass dieses Land in die jugoslawische Föderation nicht mit einem autonomen Status, sondern mit dem Status einer selbstständigen föderalen Einheit, gleich den nationalen Einheiten, eintreten soll. Mehrere Argumente waren entscheidend: die historische, wirtschaftliche und soziale Besonderheit Bosnien-Herzegowinas, die Tatsache, dass dieses Gebiet ein starkes Zentrum des Befreiungskampfes, wobei die Einheitlichkeit ihrer dreien ethnischen Bestandteile wesentlich war. Sie alle sollten also eine selbstständige föderale Einheit bilden, „ein freies und verbrüderlichtes Bosnien-Herzegowina, in welchem die volle Gleichberechtigung und Gleichheit

aller Serben, Muslimanen und Kroaten gewährleistet werden wird". Das war die Antwort an die problembelastete Frage der gesamten jugoslawischen Geschichte, wem Bosnien-Herzegowina gehören sollten.

Die Beschlüsse von Jajce sprachen von Serbien, Kroatien, Slowenien, Mazedonien, Montenegro und Bosnien-Herzegowina als Bestandteile der Föderation, sie garantierten den nationalen Minderheiten „alle Rechte“. Nichts wurde über die späteren autonomen Regionen gesagt. Es wurde ein Exekutivorgan mit Regierungsbefugnissen (der Nationale Komitee der Befreiung Jugoslawiens — NKOJ) gebildet. In ihm waren Vertreter aller Nationen anwesend (die Mazedonier vom J. 1944 an). Auf gleiche Art war auch das Präsidium des AVNOJ zusammengesetzt. Obwohl im Ganzen die föderative Struktur klar beschlossen war, blieben in Jajce noch manche Fragen offen, die man nicht präjudizieren wollte (unter ihnen auch die Frage der republikanischen Staatsform). Für das neue Jugoslawien war damals die Frage der staatsrechtlichen Anerkennung noch offen.

Die Beschlüsse von Jajce erlebten in den nächsten Monaten ihre politische Bestätigung und Sanktionierung durch Beschlüsse einzelner föderalen antifaschistischen Räte.

In Mazedonien, wo die Beschlüsse von Jajce ein starkes Argument zugunsten der Stellungnahmen des ZK KPM und des Oktobermanifestes des mazedonischen Hauptstabes waren, wurde ein Initiativausschuss zur Einberufung des Antifaschistischen Sobranje der nationalen Befreiung Mazedoniens gegründet. Dieser Initiativausschuss stellte am 14. März 1944 den Oktobermanifest als Grundlage für die Teilnahme an der Session. Eine Delegation des Initiativausschusses nahm am 24. Juni 1944 an der Sitzung des NKOJ teil, als die mazedonische Frage beraten wurde. Der NKOJ bejahte grundsätzlich die Berechtigung des Anspruches des mazedonischen Volkes auf Vereinigung, war aber der Ansicht, dass es verfrüht wäre, diesem Anspruch die Form einer Aktionsforderung zu geben, da solches Vorgehen ein Hindernis für die Einheit der antihitlerschen Front der Vereinten Nationen darstellen würde. Das mazedonische antifaschistische Sobranje trat zu seiner ersten Session am 2. August 1944 zusammen und bekräftigte ausdrücklich die Stellungnahmen des mazedonischen Hauptstabes sowie des Initiativausschusses. — Auch Sessionen aller anderen nationalen antifaschistischen Räten bestätigten zu verschiedenen Zeitpunkten die Beschlüsse des AVNOJ in Jajce. Gleizeitig konstituierten sie sich als gesetzgeberische und Exekutivorgane der föderalen Einheiten.

Als Gegengewicht zu den Beschlüssen des AVNOJ war eine Veranstaltung der durch Kollaboration kompromitierten Tschetnik-Führung, der sogenannte Kongress des hl. Sava, gemeint. Er wurde im Januar 1944 in einem Dorfe (Ba in Schumadija) verucht und verkündigte, dass man das Königreich Jugoslawien in eine Föderation der Serben, Kroaten

und Slowenen umzubilden beabsichtigte. Dem föderalen Serbien sollten alle Gebiete Jugoslawiens ausser der slowenischen und kroatischen einverlebt werden. Schon rein programmässig bedeutete sowas keine Alternative zu den Lösungen in Jajce, um von der politischen Seite gar nicht weiter zu sprechen.

Unter den bekannten Umständen haben die Alliierten Mächte in letztem Jahre des Krieges das neue Jugoslawien anerkannt, mit ihm seine föderative Grundlage. Diese nahm beschleunigt ihre Endformen auf, besonders nachdem im Herbst 1944 das ganze östliche Jugoslawien befreit wurde. Der Umstand, dass die Einheiten der Roten Armee bei diesem Befreiungswerk mit Genehmigung des NKOJ mittaten, festigte die staatsrechtliche Stellung des neuen Jugoslawiens.

Drei Wochen nach der Befreiung Belgrads trat in dieser Stadt die antifaschistische Grosse Skupschtina der nationalen Befreiung Serbiens zusammen (9. - 12. November 1944). Sie bestätigte die Tätigkeit des Hauptausschusses der nationalen Befreiung Serbiens und das Auftreten der Repräsentanten Serbiens in der Session des AVNOJ in Jajce. Von grösster Wichtigkeit war es, wie dieses Organ die nationale Frage der Serben in ihrer Gesamtheit definierte, also auch die der Serben ausserhalb Serbiens. Das war die Schlüsselfrage, an der sich schon seit Svetozar Marković die demokratischen und grosserbischen Konzeptionen gegeneinander ausschlossen. *Die Serben aus Serbien, waren immer bestrebt in engster Gemeinschaft mit ihren serbischen Brüdern ausserhalb Serbien zu sein, sie unterstützten ihren Kampf um die nationale Freiheit und nationale Rechte. Jedoch alle fortschrittlichen und freiheitsliebenden Söhne unseres Volkes wussten, dass die Serben ausserhalb Serbien ihre Rechte nur durch die Verwirklichung der Brüderlichkeit und der Einheit mit den brüderlichen südslawischen Völkern erlangen können, mit welchen sie in denselben Gebieten zusammenleben, nur unter Respektierung der Freiheit und der Nationalen Rechte dieser Völker und nur in dem gemeinsamen Kampf mit ihnen gegen den gemeinsamen Feind.*

Mit dieser Grossen Skupschtina konstituierte sich Serbien auch formell als föderale Einheit des Demokratischen Föderativen Jugoslawien (DFJ), wie der Staat nach 7. März 1945 (Bildung der Provisorischen Regierung) offiziell genannt wurde. Serbien wurde aber noch nicht als eine gegliederte Einheit konstituiert, da zu dieser Zeit die Fragen des künftigen Status der Regionen Wojwodina, Kossowo-Metochien und Sandschak noch nicht entschieden war. Das geschah erst in den nächsten Monaten.

Zuerst beschloss am 29. März 1945 der Antifaschistische Rat Sandschaks die Teilung des Gebietes zwischen dem föderalen Serbien und dem föderalen Montenegro längs der ehemaligen serbisch-montenegrinischer Staatsgrenze aus dem Jahre 1913. Es überwog die Meinung, das

eine Sonderstellung Sandschaks — die Hälfte seiner Bewohner sind Moslems — eine überflüssige und nicht rationelle Zerstückelung des serbischen und montenegrinischen Ganzen sowie überhaupt Jugoslawiens bedeuten würde. Ausschlaggebend war, dass in dem Rate selbst bei seiner Gründung im Herbst 1943 und auch später keine Forderung nach einer Sonderstellung im künftigen Staate gestellt wurde.

Wie schon erwähnt, wurde in den Beschlüssen des AVNOJ in Jajce über Wojwodina und Kossowo-Metochien nichts gesagt, obwohl beide Regionen in der politischen und militärischen Struktur des Befreiungskrieges schon seit Anfang eine ähnliche Rolle einnahmen wie die Gebiete der Völker Jugoslawiens. Im März 1944 äusserte sich die jugoslawische Kriegsführung in dem Sinne, dass die Frage, welcher föderalen Einheit das autonome Wojwodina angegliedert wird, nur von dem Volke bzw. seinen Vertretern abhängig sei, als man nach dem Kriege über die Endeinrichtung des Staates entscheiden wird. Analoges galt auch für Kossowo-Metochien.

Für die Sonderstellung beider Regionen waren neben historischen, vor allem die nationalen Verhältnisse, die ethnische Struktur ihrer Bevölkerung, entscheidend. Es sollten die Gleichberechtigung und nationalen Bedürfnisse der magyarischen, albanischen und anderen Volks Teile sichergestellt werden.

Den Beschluss über Wojwodina schoben die Kriegsoperationen bis zum 6. April 1945 auf. An diesem Tage aber beschloss der Hauptnationalbefreiungsausschuss der Wojwodina, dass sich das Land dem föderalen Serbien anschliesst, da die Serben die Mehrheit seiner Bevölkerung darstellen. Der westliche Teil des Srem (Sirmium) wurde an das föderale Kroatien mit derselben Motivation angeschlossen.

Die regionale Volksvertretung in Prizren beschloss am 10. Juli 1945 die Angliederung des autonomen Gebietes Kossowo-Metochien ebenfalls an das föderale Serbien. Auch für die Albaner und andere Volks Teile in Kossowo-Metochien waren die Beschlüsse der Session des AVNOJ in Jajce von grösster Bedeutung. Die föderalistische Gliederung des gesamten Jugoslawien reichte ihnen den überzeugenden Beweis, dass im neuen Jugoslawien die alte nationale Unterdrückung nicht wiederkehren wird. Das war besonders wichtig, da ja die Albaner wohl die schlechtesten Erfahrungen hatten. Dabei war es eine Aufgabe der Befreiungsbewegung sich politisch im Kampfe gegen die faschistischen Kräfte zu behaupten, welche unter der Bevölkerung mit dem Bilde vom faschistischen Grossalbanien operierten. Von der Mitte des Jahres 1944 wurde der nationale Befreiungskampf in Kossowo-Metochien immer mehr verbreitet, was den Beweis ergab, dass die Volksschichten der Albaner dem revolutionären Charakter des neuen Jugoslawien ihr Vertrauen gaben. Im November 1944 wurde Kossowo befreit mit wesentlichem Beitrag eigener Kräfte. Von grösster Bedeutung war die Tatsache, dass

sich in Albanien, ähnlich wie in Jugoslawien, eine nationale Befreiungsbewegung, geführt von der Kommunistischen Partei Albaniens, entwickelt hatte, welche den Staat revolutionär umwandelte.

Mit der Selbstbestimmung der Wojwodina und Kossowo-Metochien wurde Serbien als eine gegliederte föderale Einheit gebildet, die einzige dieser Art unter den föderalen Staaten des Bundesstaates Jugoslawien.

IV

In der unmittelbaren Nachkriegszeit galt es die revolutionäre föderative Gliederung Jugoslawiens in der Verfassung zu verankern. Am 7. August 1945 trat der AVNOJ zusammen, erweitert mit einer Anzahl der Abgeordneten aus dem letztgewählten Parlament vor dem Kriege (1938), gemäss den Empfehlungen der Konferenz in Jalta. Der antifaschistische Rat bildete sich in die Provisorische Versammlung (Skupsch-tina) um. Mit dem Gesetze über die Wahl der Konstituante wurde schon die bestehende föderative Struktur bestätigt und weiter gefestigt, da das Gesetz auch die Wahl einer Vertretung der Völker auf paritätischer Basis versah. Die geringe, ausserhalb der Volksfront bestehende, politische Opposition, wendete sich nicht direkt gegen das föderative Prinzip. Sie widerstrebt sich aber der Anerkennung der souveränen Rechte an alle Völker. Die Opposition verfürwortete die grosserbische Einverleibung Montenegros und Mazedoniens dem föderalen Serbien; durch Festhalten an dem „trialistischen“ Modell der Föderation negierte sie auch die Staatlichkeit Bosnien-Herzegowinas, was natürlich der Teilung dieser Landes und der Negierung der ethnischen Besonderheit der Muslimanen gleichkam.

Der erste Akt der Konstituante war am 29. November 1945 die Verkündung der republikanischen Staatsform und der föderativen Gliederung Jugoslawiens, welche jetzt den Namen Föderative Volksrepublik Jugoslawien trug. Die detaillierte Einrichtung der Föderation und der föderativen Beziehungen legte die Bundesverfassung vom 31. Januar 1946 fest und danach die Verfassungen der einzelnen föderalen Republiken, sowie die Statute der autonomen Wojwodina und Kossowo-Metochien.

Die Artikulierung des föderativen Systems in dieser ersten Verfassung des neuen Jugoslawiens hat wesentlich das Vorbild der Verfassung der Union der Sowjetischen Sozialistischen Republiken aus dem J. 1936 beeinflusst. Aus dem sowjetischen Vorbilde sind die zwei Kammern des Bundesparlamentes entnommen, der Bundestag als die allgemeine politische Vertretung der Staatsbürger Jugoslawiens und der Rat der Nationen, im welchen die Republiken und beide autonome Gebiete paritätisch vertreten waren. Der Rat der Nationen war seiner

Funktion nach ein Garant der Gleichberechtigung der Nationen und Völkerteile Jugoslawiens, er war gleichberechtigt mit dem Bundestage. Der föderative Charakter Jugoslawien war auch in der Organisation der Bundesregierung ausgedrückt. Das Gerichtswesen sowie die Staatsanwaltschaft waren durch die Bundesverfassung einheitlich eingerichtet.

Die konkrete Struktur der Föderation in der Verfassung ist aber aus den jugoslawischen geschichtlichen und revolutionären Grundlagen erwachsen. Das waren vor allem die konstitutive Elemente der Föderation, die sechs föderale Republiken (Serbien, Kroatien, Slowenien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien und Montenegro) und die zwei Serbien angeschlossenen autonomen Gebiete (Wojvodina und Kossowo-Metochien). Obwohl es die Völker waren, die in die föderative Gemeinschaft eingetreten sind und obwohl die föderale Republiken als nationale Staaten gebildet worden sind, war das nationale Prinzip nicht das ausschliessliche konstituierende Prinzip des Bundes und war die ethnische Struktur nicht das einzige Kriterium für die Begrenzung einzelner Republiken. Sehr stark wurde auch das historische Prinzip einbezogen, nicht irgendwelchem historischen Rechte zuliebe, sondern wegen den geschichtlich bedingten Unterschieden im Bewusstsein, welche sich an gewisse geschichtliche Territorien anlehnten. Der augenscheinlichste ist der Fall Bosnien-Herzegowina. Ihre Grenzen sind durchwegs historisch, die Gemeinsamkeit ihrer Muslimischen, Serbischen und Kroatischen Bewohner ist der Grund für ihre Stellung in der Föderation. — Für die Umgrenzung der Republik Serbien mit beiden autonomen Einheiten waren neben ethnischen auch historische Gesichtspunkte wichtig; ähnlich bei der Festlegung der Grenzen aller anderen Republiken.

Die Suveränität der föderalen Volksrepubliken war nur mit denjenigen enumerativ angeführten Rechten begrenzt, welche auf die Föderation durch die Verfassung übertragen waren. Dabei wurde betont, dass diese übertragenen Rechte nicht aufgehört hätten, suveräne Rechte eines jeden Volkes zu sein. Der Umfang der Zuständigkeiten der Föderation war ziemlich gross. Die Bundesverfassung schrieb die Organisation der Behörden in den Republiken vor, es wurde der Grundsatz der Priorität des Bundesgesetzes vor dem Gesetze der Republik, der Bundesverfassung vor der Republikverfassung festgelegt. Dieses System ermöglichte eine hohe Stufe der staatlichen Zentralisierung, die aber als revolutionäre Massnahme angesehen war; dem Gedanken gemäss, dass dem Apparat des sozialistischen Staates, die führende Rolle bei der Organisierung des gesellschaftlichen Prozesses zustehe. Dieser Gedanke war nicht nur dem sowjetischen Vorbilde entnommen. Der revolutionäre Zentralismus entsprach auch vielen geschichtlich bedingten Faktoren, vor allem der allgemeinen Unterentwickeltheit des Staates, den Kriegszerstörungen und dem Wiederaufbau, der Notwendigkeit grundliegender Umbildung der sozialen Beziehungen usw. In dieser ersten Zeit war die FVRJ ver-

fassungsmässig eine Gemeinschaft gleichberechtiger Völker und Völker-
teile (Minderheiten). Das zentralistisch geführte sozialpolitische System
und die etatistische wirtschaftliche Struktur schufen aber einen aus-
gesprochen zentralistischen Bundesstaat in welchem die Organe der Re-
publiken mehr oder weniger Ausführer der Entscheidungen des Gipfels
den Föderation waren, wobei in diesem Gipfel Vertreter aller Völker
Jugoslawiens tätig waren. Ein wichtiger Faktor dieses Zusammenhaltens
war auch der Druck aus dem Auslande, ganz gleich aus welcher Himmelsrichtung.

In den ersten Jahren war man auch überzeugt, dass die Revolution
die nationale Frage für immer gelöst hat. Und der revolutionäre Zentral-
ismus favorisierte kein Volk. Er war vielmehr daran tätig — mit
voller Zustimmung aller Teile der Föderation — die Tatsächliche Un-
gleichheit der Völker durch Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung
der unterentwickelten Republiken (Regionen) zu verkleinern. Tatsäch-
lich wurden da bedeutende Resultate erzielt*.

Auf die Dauer konnte aber dieses System nicht problemlos bleiben,
zumal weil es allmählich verselbständigte administrative Strukturen
schuf. Der administrative Zentralismus begann einen neuen Unitarismus
hervorzuheben.

Im Bestreben, die Integrität der Revolution zu bewahren und ihr
neue Entwicklungswege zu öffnen, kam die KPJ im Jahre 1950 zur
Konzeption einer antietatistischen, antibürokratischen Revolution. In
schwierigsten Umständen entschloss sie sich den Grundsatz Marx' von
der Selbstverwaltung der assoziierten Produzenten zu verwirklichen. Sie
entschloss sich für die Arbeiterselbstverwaltung. Die Kommunistische
Partei sollte sich nach diesem Konzepte von der Staatsgewalt scheiden
(die KPJ griff in dem Kontexte zu der alten Benennung „Bund der
Kommunisten“ — BKJ zurück). Die Fabriken sollten von Arbeitern und
nicht vom Staate verwaltet werden, anstatt der administrativ gelenkten
Wirtschaft sollte die Warenproduktion aufleben.

Es ist eine Tatsache, dass dieser Generalkurs von allen Grund-
schichten der jugoslawischen Gesellschaft angenommen wurde, ohne
Unterschied der Volkszugehörigkeit. Nicht alle Probleme waren damit
noch angegangen. Darunter auch nicht die aktuelle Frage, welche sei

* Der Anteil in % der Agrarbevölkerung der einzelnen Republiken 1948 - 1971:

B-H	738	400
Montenegro	727	350
Kroatien	632	323
Mazedonien	683	399
Slowenien	467	204
Serben (Kerngebiet)	717	441
Wojvodina	652	390
Kossowo	796	515

die Rolle der Nationen im Sozialismus. Im Verfassungsmässigen Bereich wurde in der Materie der Völker und der Völkerteile (Nationale Minderheiten) sogar ein gewisser Schritt zurück gemacht. Als am 13. Januar 1953 die Verfassung teilweise reformiert wurde, im Sinne der neuen sozialen Konzeption, ging man von der Annahme aus, dass sich das Wesen der jugoslawischen Föderation geändert hätte. Sie sei nicht so mehr wie bei ihrer Entstehung eine Vereinigung der Völker und ihrer Staaten; die Föderation sei inzwischen vor allem der Träger gewisser gesellschaftlichen Funktionen der einheitlichen sozialistischen Gemeinschaft der Werktätigen Jugoslawiens geworden. Die Teilung des Bundesparlamentes auf zwei Kammern bekam einen ganz anderen Sinn: einerseits die Bundesversammlung als Repräsentant aller Staatsbürger Jugoslawiens, andererseits die Versammlung der Produzenten als Repräsentant aller Werktätigen. Damit entfiel als zweite Kammer der bisherige Rat der Nationen. Er wurde nur in einer peripheren Form erhalten, als Bestandteil der Bundesversammlung, der aber nur in bestimmten seltenen Fällen zusammenetreten sollte. Tatsächlich zeigte er seitdem keine Aktivität und verblieb bis 1967 als eine Art äusseren Symbols der Föderation.

Von den veränderten Ansichten über die Bedeutung der Völker zeugt auch die Weigerung, in den Verfassungsgesetzen festzustellen, dass die Republiken suverän sind, sowie dass sie einen Teil ihrer suveränen Rechte auf die Föderation übertragen. Nach dem herrschenden Begriff leiten der Bundesstaat und auch die föderale Republiken ihre Macht direkt vom wertätigen Volke ab. Im denselben Sinne änderte sich auch die Grundlage der autonomen Wojwodina und Kossowo. Die Funktion der Autonomie war nicht mehr die Sicherstellung nationaler Gleichberechtigung, sondern die Selbstverwaltung und die Macht der Werktätigen. Die Rechte der Nationalitäten — nationalen Minderheiten — rückten in das Gebiet der Gleichheit der Staatsbürger in ihren persönlichen Rechten.

In der gesellschaftlichen Praxis konnte man noch andere Schritte feststellen, die aber unformell blieben. Meistens stammten sie aus wiederkehrendem Nationalismus und viel weniger aus grundsätzlich veränderten Ansichten über die Rolle der Nationen im Sozialismus. Sehr problematisch war z.B. die stille Revision des Anerkennens der nationalen Individualität der Muslimanen.

Schon in den 50.er Jahren wurde die Inkongruenz solcher Erscheinungen mit Sozialismus betont. Die Spalte des BKJ gab grundsätzliche Weisungen über manche dieser Fragen heraus (im J. 1959 über die Gleichberechtigung der nationalen Minderheiten).

Im Jahre 1957 schrieb E. Kardelj eine neue theoretische Abhandlung über aktuelle Aspekte der nationalen Fragen, wo er wiederholt auf das soziologische Wesen der Nation hinwies, vor einer idealistischen Be-

trachtung des nationalen Phänomens im Sozialismus warnte und sich u.a. auch für die nationale Anerkennung der Muslimanen einsetze.

Gerade die konsequente Weiterentwicklung der Selbstverwaltung zu einem globalen System schloss organisch auch die Völker in dasselbe ein und gab der Föderation neue Dynamik und Formen. Ein Vierteljahrhundert von Umwandlung der Produktionsverhältnissen eröffnete einen intensiven Prozess der Vergesellschaftlichung der Politik und des allmählichen Absterben des Staates. Die jugoslawische Föderation selbst löste sich stufenweise vom klassischen Föderalismus und betrat einen eigenständigen Weg. Das Dilemma moderner Föderationen, die in der Zeit der wachsenden gesellschaftlichen Rolle des Staates auf immer neuen Gebieten vor dem Kreuzwege stehen, von dem der Weg entweder zum Zentralismus oder zur Konföderation und noch weiter führt, sollte eine neue Lösung finden. Die Erfahrungen aus der Zeit des nationalen Befreiungskrieges, der aus der breitesten Basis aktiver und initiativer Teilnehmer seine Kraft geschöpft hat, war dabei beherzend und richtungsgebend.

Mitte 1957 gab der Kongress der Arbeiterräte den Ansporn zur Einbauung der bereits entstandenen Veränderungen der gesellschaftlich-politischen Struktur in das Verfassungssystem. Bis 7. April 1963 dauerten die Arbeiten an einer neuen Verfassung, welche eine Charta der Selbstverwaltung darstellen sollte. Tatsächlich trug sie in mancher Hinsicht einen Kompromisscharakter, denn die Ansichten über die Modalitäten und Entwicklungsrichtung der Selbstverwaltung waren auf keiner Ebene gleichlautend. Im ganzen war diese Verfassung doch durch Fortsetzung der Tendenz zur Deetatisierung gekennzeichnet.

Seit dieser Verfassung führt Jugoslawien den Namen „Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien“. Das Wesen der Föderation wurde noch nicht angegangen, obwohl die Deetatisierung zwei wichtige Folgen für die föderativen Beziehungen mitbrachte.

Die augenscheinlichste war die neue Verteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Republiken (Gebieten) und zwar im Sinne der Dezentralisierung und Kräftigung der Zuständigkeiten der Republiken (einer von den drei aktuellen „D“: Dezentralisierung, Deetatisierung, Demokratisierung). Damit sind gewisse Ideen von der Überflüssigkeit der Republiken und der Umbildung der Föderation der Völker und Völkerkteile in eine einfache zentralisierte Gemeinschaft der Werktätigen und Gemeinden abgetan worden. Die Verfassung betonte den Grundsatz der Selbstbestimmung als die Grundlage der jugoslawischen Föderation. In dieser verwirklichen die Werktätigen sowie die Völker ihre souveräne Rechte, wann das in ihrem gemeinsamen Interesse und durch die Verfassung bestimmt ist. In allen anderen Beziehungen tun sie das in den Republiken. Die Republiken bekamen eigene Verfassungsgerichte, vollkommen selbständige und in keinem Sinne dem Bundesverfassungs-

gericht unterordnet. Die Modalitäten des Mitentscheidens der Republiken über Bundessachen wurden nicht vervollkommen und auch die „schlafende“ Rolle des Rates der Nationen nicht geändert, obwohl dieser jetzt einen ständigen Vorsitzenden bekam. Die Priorität der Bundesgesetze vor den Gesetzen der Republiken blieb weiter in Geltung.

Tiefgreifender waren die Veränderungen, welche die Verwandlung der territorialen Grundeinheiten im Staats- und Gesellschaftsbau mit sich brachte. Die Verfassung vom J. 1963 begründete ein System gesellschaftlich-politischer (territorialer) Einheiten, in denen sich zwei Grundsätze verbanden: der klassische Grundsatz, dass sie Einheiten der Staatsmacht auf einem bestimmten Gebiete sind und der neue Grundsatz, dass sie Formen territorialer Organisierung und Integrierung der Menschen im Selbstverwaltungsprozesse sind, dass sie also politische Instrumente der assoziierten Arbeit sind. Das System solcherart konstituierten gesellschaftlich-politischen Einheiten sollte sich soviel wie möglich dem Gedanken Marx' von dem sozialistischen Staat, welcher als die zum Staat organisierte Arbeiterklasse existiert, annähern. In diesem System sind die gesellschaftlich-politischen Einheiten verschiedener Stufen sind die gesellschaftlich-politischen Einheiten verschiedener Stufen (Gemeinde, Republik bzw. beide autonome Gebiete, Bund) untereinander nicht allein durch hierarchische Beziehungen verbunden, sondern sie stehen gleizeitig auch in der Funktion der Integrierung der assoziierten Arbeit. Dieser Prozess der Selbstverwaltungsintegration der Werktätigen übernimmt schrittweise die Kohesionsrolle der staatlichen Organisation auch in der föderativen Gemeinschaft. Dadurch kommt die Dezentralisierung nicht dem Auseinanderfall der bisher administrativ sichergestellten Einheit gleich, sondern sie öffnet Wege zur Integration auch auf der Bundesebene direkt durch die Produzenten, also von unten auf. — Die Wirkungen dieser Veränderung auf den Charakter der jugoslawischen Föderation kamen aber erst in einem Jahrzehnt zum entscheidenden Durchbruch.

Der Anteil der Staatsmacht im Führen der Wirtschaft war zu jener Zeit noch überwältigend. Im J. 1962 waren zwei Drittel der Preise in der Industrie administrativ bestimmt. Über die realisierte Akumulation konnten die wirtschaftlichen Organisationen nur bis zu einem Drittel entscheiden; über den zweiten Drittel verfügte der Bund, über den dritten die Republiken und Gemeinden zusammen. In der Praxis war das zentralisierte Entscheiden noch immer weit überwiegend. Organe des Bundes verfügten direkt oder indirekt über den Löwenanteil der gesellschaftlichen Akkumulierung; eine der Hauptquellen der selbständigen Macht des Bundes, die Verwaltung der Bundesfonds, war nicht dezentralisiert.

Eine neue Etappe in der Beurteilung und Behandlung der Beziehungen zwischen den Völkern Jugoslawiens eröffnete der VIII. Kongress des

BKJ im J. 1964, welcher im allgemeinen die Orientierung zur Selbstverwaltung bekräftigte. Der Kongress bedeutet den Anfang der öffentlichen Kritik des Unitarismus, der Ansichten über die Nationen als obsoleten Erscheinungen, des bürokratisch-partikularistischen Nationalismus. Die Beurteilung der nationalen Beziehungen wurde ein Teil der allgemeinen Bestrebungen um dem selbstverwaltenden Sozialismus weiter die Bahn zu brechen.

Die Kongressdebatte bestätigte die Ansicht, dass die nationale wirtschaftliche Selbstständigkeit im jugoslawischen Vielvölkerstaat weder eine etatistisch-administrative Kategorie noch Autarchie und ein Recht zu nationalistischem Egoismus bedeutet. Es sei vielmehr eine spezifische Form der Selbstverwaltung der Werktätigen, logisches Resultat der Teilung entsprechend der Arbeit und Resultat der Selbstverwaltung in den Assoziationen der Arbeit. Jedes Volk habe ein redles Recht im Einklang mit den Resultaten seiner Arbeit zu leben und sich zu entwickeln und keine Macht ausserhalb von ihm selbst dürfe über die Früchte seiner Arbeit verfügen. Sonst könnte man ja nicht von der gleichberechtigten Lage der werktätigen Menschen bei der Ausführung des Grundsatzes „jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Arbeit“ sprechen.

In den Jahren 1967, 1968 und 1971 wurde durch eine Anzahl von Verfassungs-Novellen eine tiefgreifende Reform der Föderation in Angriff genommen, welche dann systematisch in die neue Verfassung vom J. 1974 eingebaut worden ist. Das Wichtigste bei diesem Werke war der Umstand, da es organisch mit dem allgemeinen Durchbruch der Orientierung zum selbstverwaltendem Sozialismus getan wurde. Die Föderation ist so ein wesentlicher Bestandteil einer sozialistischen Gesellschaft geworden, in welcher die Selbstverwaltung die allgemeine verfassungsmässige Grundbeziehung im ökonomischen und politischen Leben ist. Die Föderation ist ein wesentlicher Teil eines politischen Systems geworden, der die Berücksichtigung des reellen Interessenpluralismus in sich eingebaut hat. Die Geschichte dieser Jahre und dieses Werkes war nicht konfliktlos. Die mit dem Etatismus und dem technokratischen Regieren verbundenen sozialen Schichten — im Sozialismus selbst entstanden — verbanden sich mit alten Trägern des unitaristischen sowie des partikularistischen Nationalismus. Der BKJ appellierte direkt auf die Arbeiterschaft und wies die Versuche seiner eigener Föderalisierung ab.

Im globalen System der Selbstverwaltung mussten prinzipiell dieselbe Stellung auch die Völker einnehmen. Tatsächlich ist dadurch dem Pluralismus nationaler Subjekte, welcher in der Geschichte entstanden ist und sich in der Zeit des revolutionären Befreiungskrieges so schlagend bewährt hat, seine unerschöpfte Potenz wieder anerkannt und

dieser die Chance wiedergegeben worden. Die jugoslawische Föderation wird neuerding — so wie sie geschichtlich entstanden ist — von unten hinauf permanent konstituiert, mit alten und neuen gemeinsamen Zielsetzungen.

Ein Blick auf die heutige jugoslawische Föderation zeigt mehrere Merkmale.

Die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien ist auf die Suveränität und die Staatlichkeit der Nationen und Nationalitäten (Nationale Minderheiten) gestützt und ist ein Bundesstaat nur als ihre staatliche Gemeinschaft. Die Sozialistischen Republiken sind nationale Staaten, mit der relativen Ausnahme von Bosnien-Herzegowina; beide autonome Gebiete, Wojwodina und Kossowo haben — da sie Teile der SR Serbien sind — keinen staatlichen Charakter, sind aber Einheiten der Föderation und sind in den Beziehungen innerhalb der Föderation in vielen Hinsichten den Republiken gleichgestellt. Damit ist die heutige Föderation zu den Grundsätzen, welche in den Beziehungen zwischen den Völkern und Nationalitäten während des Befreiungskrieges und der Revolution tatsächlich geherrscht haben, zurückgekehrt.

Das zweite Element der jugoslawischen Föderation ist das System der sozialistischen Selbstverwaltung als der Macht der Arbeiterklasse und aller Werktätigen. Die Arbeitenden Menschen sowie die Nationen und Nationalitäten üben ihre Rechte in den Republiken und den beiden autonomen Gebieten aus, in der Föderation aber dann, wann das in ihrem gemeinsamen Interesse liegt und von der Verfassung bestimmt wird. Solche gemeinsamen Interessen werden nicht nur durch die Organe der Föderation durchgeführt (sei es unter Teilnahme und Mitverantwortung der Republiken und autonomen Gebiete, sei es auf Grund ihrer Zustimmung durch diese Organe allein), sondern auch auf andere Weise: durch unmittelbare Zusammenarbeit und Vereinbarung der Republiken, autonomen Gebiete oder Gemeinden; durch Vereinbarungen und Zusammenschließung der Organisationen der assoziierten Arbeit (Unternehmen) und anderer selbstverwaltenden Organisationen; durch die Tätigkeit der Sozialistischen Allianz, des BKJ, der Gewerkschaften, der Jugend und anderer politischen Organisationen und Vereine; endlich auch durch die Tätigkeit der Bürger direkt.

Die Kompetenzen der Föderation sind restriktiv aufgezählt und erfassen keine Angelegenheit, welche der Natur der Sache entsprechend in der selbständigen Funktion der Republiken und autonomen Gebiete verrichtet werden kann. Die Kompetenzen der Föderation sind unter vorausgegebener Zustimmung der Versammlung einer jeden einzelnen Republik bzw. autonomen Gebietes bestimmt worden.

Die Bundesversammlung der SFRJ ist in Gänze auf dem Grundsätze der paritätischen Vertretung aller Republiken (entsprechend auch der

beiden autonomen Gebiete) fundiert. Sie ist aus zwei Kammern zusammengestellt: der Bundeskammer und der Kammer der Republiken und der Gebieten. In der ersten sind die Delegaten der Werktätigen und der Bürger überhaupt, zu 30 aus jeder Republik und zu 20 aus den beiden Gebieten, ohne Rücksicht auf den Unterschied in der Bevölkerungszahl. Die Kammer der Republiken und der Gebiete wird aber von Versammlungen der Republiken bzw. der Gebiete beschickt, jede schickt 12 bzw. 8 Delegierte, also wieder nach dem Grundsatz der Parität.

Die Bundesversammlung sowie die Republik- (Gebiets-) Versammlungen arbeiten als Teil des globalen Systems des politischen Entscheidens, welches durch das Delegatensystem in ein Ganze zusammengebunden wird. Das Delegatensystem wächst aus den Grundorganisationen der assoziierten Arbeit, den örtlichen Gemeinschaften und aus anderen selbstverwaltenden Grundgemeinschaften hervor. Diese delegieren über die Delegaten ihre Rechte und Funktionen in alle gesellschaftlich politische (territoriale) Einheiten, von der Gemeinde, über die Republik (Gebiet) bis zur Föderation.

Die Kammer der Republiken und der Gebiete hat eine spezifische Rolle. In der Materie einer bestimmten grösseren Zahl der Angelegenheiten — besonders aus dem Gebiete der Wirtschaftspolitik, inbegriffen die Planierung, die Förderung der weniger Entwickelten Republiken (Gebiete) und das Budget, arbeitet sie nach der Prozedur der Verabredung aller Republik- und Gebietsversammlungen. Sie kann Beschlüsse treffen nur mit ihrer Zustimmung (Delegationen sind an das imperitive Mandat gebunden). Eine Majorisierung ist ausgeschlossen.

Über alle andere Fragen der Tätigkeit des Bundes entscheidet die Bundeskammer nach dem Mehrheitsgrundsatz. Aber auch hier kann auf Verlangen der Mehrheit der Delegaten einer Republik (Gebiete) eine besondere Prozedur durchgeführt werden, wenn es sich um Fragen handelt, welche die nationale Gleichberechtigung berühren oder vom allgemeinen Interesse für eine Republik (Gebiet) sind.

Bei der Beurteilung der heutigen jugoslawischen Föderation darf man nicht vergessen, dass sie in einem gesellschaftlichen System funktioniert, welches zum Absterben des Staates selbst gerichtet ist. Viele klassische Bereiche der staatlichen Regelung werden heute schon von den Bürgern direkt verwaltet: Bildung, Wissenschaft, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen, Alters- und Invalidenversicherung, Wohnungsbau; diese Selbstverwaltung breitet sich allmählich auch auf solche Gebiete wie Strassenbau, Aussenhandel u.a. aus. Die Rolle des Staates ist selbstverständlich noch immer sehr gross. Doch ist da der Gewichtspunkt in den Republiken (Gebieten), nicht im Bundesstaat. Dieser hat kein selbstständiges Recht des Einhebens des Nationalproduktes und des Verfügens darüber. Alles, was sich auf Steuern und die Steuerpolitik

bezieht, ist ein Ursprungsrecht der Republiken (Gebiete); ebenso steht die Sache mit Investitionen und anderen Formen der Verteilung der Akkumulation.

Ebensowenig darf man die wesentliche Bedeutung vergessen, welche die verfassungsmässig bestimmte Tätigkeit der gesellschaftlich-politischen Organisationen, vor allem des BKJ, für die Funktionierung des föderativen Systems hat. Die Einheitlichkeit des BKJ ist auf der Einheitlichkeit des geschichtlichen Interesses der Arbeiterklasse begründet. Seine initiative Rolle übt aber der BKJ nicht als eine übernationale Organisation, sondern als organischer Teil eines jeden Volkes; das bedeutet seine Verantwortung vor den Völkern und vor ihrem geschichtlichen Wege, vor der Arbeiterklasse eines jeden Volkes.

Edvard Kardelj hat in seinem letzten Buche (*Die Entwicklungsrichtungen des politischen Systems der sozialistischen Selbstverwaltung*, 1977) über die jugoslawische Föderation folgendes geschrieben: „Unsere Demokratie der Selbstverwaltung könnte kein integrales System demokratischer Beziehungen werden, wenn sie nicht dementsprechend auch die Beziehungen zwischen den Nationen und Nationalitäten Jugoslawiens regeln würde [— —]. Das ist auch verständlich, denn die sozialistische Selbstverwaltung verträgt keinen Unitarismus und schafft keine neuen Staatsnationen, sondern gibt die Freiheit den bestehenden Nationen [— —]. Es handelt sich eigentlich nicht mehr um irgendeine klassische Föderation oder Konföderation, sondern um eine selbstverwaltende Gemeinschaft der Nationen und Nationalitäten neuen Typs, welche nicht ausschliesslich auf der Teilung der Staatsfunktionen fundiert ist, sondern vor allem auf gemeinsamen Interessen, welche durch das selbstverwaltende und demokratische Verfassungsabkommen zwischen den Republiken und den beiden autonomen Gebieten bestimmt sind“.

KURZER LITERATURHINWEIS: Der Bericht ist eine vom Autor erarbeitete synthetische Zusammenfassung. Sie stützt sich auf die sehr komplexe jugoslawische Geschichtsschreibung, welche selbst die föderative Struktur der Gemeinschaft widerspiegelt, da es sich weitestens um so viele nationale Geschichten handelt. Diese Produktion ist für die Zeit nach 1945 in den drei Bänden der „*Historiography of Yugoslavia*“ (Beograd 1955, 1965, 1975) zu finden. Monographien über den jugoslawischen Föderalismus gibt es fast nicht. Ein spezialisierter Autor war Ferdo Ćulinović. Mehr über den Föderalismus in seinen aktuellen Aspekten publizierten die Rechts- und Gesellschaftswissenschaftler. Die Hauptwerke für die Entwicklung des jugoslawischen sozialistischen Föderalismus, seit 1945 bis heute, welche auch die Unterlage für den bezüglichen Teil des Referates direkt darstellen, sollen einzeln erwähnt werden: B. Petranović, Č. Štrbač, *Istorija socijalističke Jugoslavije* (Geschichte des sozialistischen Jugoslawiens), Beograd 1977, I - II); D. Bila ndžić, *Historija Socijalističke federativne republike Jugoslavije* (Geschichte der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawiens), Zagreb 1978; N. Pašić, *Nacionalno pitanje u savremenoj epohi* (Die nationale Frage in der gegenwärtigen Epoche),

2. Ausgabe, (Beograd) 1976; I. Kristan, *Razvoj jugoslovanskega federalizma do leta 1974* (*Die Entwicklung des jugoslawischen Föderalismus bis 1974*). In: *Pravnik* (Der Jurist) (Ljubljana) XXX, 1975, 317 - 351.

Eine besondere Bedeutung für das tiefere Verständnis der Entwicklungstendenzen des jugoslawischen Föderalismus hat das letzte Buch des verstorbenen Ideologen des selbstverwaltenden Sozialismus E. Kardelj, *Pravci razvitka političkog sistema socialističkog samoupravljanja* (*Die Entwicklungsrichtungen des politischen System der sozialistischen Selbstverwaltung*) (Beograd) 1977. Ausgaben in verschiedenen Sprachen.